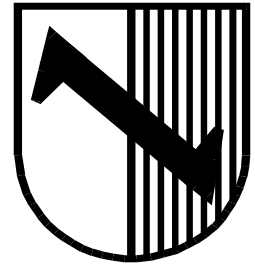


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 25

Nummer 14/2024

11.09.2024

Inhalt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Halberstadt	3
Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2024 der Stadt Halberstadt	6
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbsteuer in der Stadt Halberstadt (Hebesatzsatzung)	7
22. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungs- gebühren der Stadt Halberstadt - Straßenreinigungsgebührensatzung	8
Gebührenordnung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Halberstadt (Sondernutzungsgebührenordnung). 10	
Anlage 1 Tarif zur Sondernutzungsgebührenordnung	13
Anlage 2 Tarif zur Sondernutzungsgebührentabelle für Veranstaltungen und Märkte	15
Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Halberstadt	18
Bekanntmachung nach Bundesmeldegesetz	33
Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 82 "Industrie- und Gewerbepark Ost I" (IPO I); Aufstellungsbeschluss [Beschluss BV 28 (VIII/2024-2029)]	35
Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Industrie- und Gewerbepark Ost“	37
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet	38
Amtliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplans Halberstadt, 5. Änderung (i.V. m. Bebauungsplan Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“); hier: Aufstellungsbeschluss - [Beschluss BV 19 (VIII/2024-2029)]	39
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet	41
Lageplan mit Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes	42
Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 69 "Theaterpassage"; Aufstellungsbeschluss [Beschluss BV 27 (VIII/2024-2029)]	43

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet	45
Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes.....	46
Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 3. Änderung; hier: Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 20 (VIII/2024-2029)], Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf [Veröffentlichung des Entwurfs im Internet nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)].....	47
Übersichtsplan.....	49
Lageplan mit Geltungsbereich	50
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halberstadt gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die kommunalen Beteiligungen der Stadt Halberstadt.....	51
1. NOSA GmbH Holding der Stadt Halberstadt	52
2. Halberstadtwerke GmbH.....	55
3. Abwassergesellschaft Halberstadt mbH.....	57
4. Halberstädter Wohnungsgesellschaft mbH	60
5. Halberstädter Verkehrs-GmbH.....	64
6. Betriebsgesellschaft Freizeit- und Sportzentrum Halberstadt mbH.....	66
Benutzersatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halberstadt	69
Satzung zum Wahlverfahren für die Elternvertretung, die Gemeindeelternvertretung und ihren Vorstand in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halberstadt (Wahlsatzung Gemeindeelternvertretung).....	75
4. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halberstadt und seine Ausschüsse	105

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 der Stadt Halberstadt

Haushaltssatzung der Stadt Halberstadt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 100 ff. des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.04.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	86.304.700 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	93.034.200 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	84.845.000 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.206.100 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.159.000 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.199.800 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.098.100 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.563.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 1.807.500 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 16.096.600 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16.969.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer werden für die Stadt Halberstadt einschließlich ihrer Ortsteile für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 420 v. H.
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

2. für die Gewerbesteuer

420 v. H.

Halberstadt, 18.04.2024




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2024 mit Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 16.09.2024 bis 25.09.2024 im Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt, Zimmer 202/203, Domplatz 49 öffentlich aus.

Zu der vom Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 18.04.2024 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 erging von der Kommunalaufsicht des Landkreises Harz mit Schreiben vom 16.05.2024 folgende Entscheidung:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Halberstadt vom 18.04.2024 über die Haushaltssatzung der Stadt Halberstadt für das Haushaltsjahr 2024 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird bis zu einer Höhe von 1.270.500 Euro erteilt und in Höhe von 537.000 Euro versagt.
3. Die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils des unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe von 4.894.900 Euro erteilt und in Höhe von 1.251.100 Euro versagt.
4. Die Genehmigung zu 2. und 3. ergehen unter der Nebenbestimmung, dass durch den Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre mindestens in Höhe von 330.000 Euro zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Halberstadt rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt ist den Änderungen zur Haushaltssatzung 2024 gemäß der Verfügung des Landkreises Harz zur Haushaltssatzung 2024 in seiner Sitzung am 05.09.2024 beigetreten.

Halberstadt, 09.09.2024




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2024 der Stadt Halberstadt

Der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom 16.09.2024 bis 25.09.2024 im Fachbereich Finanzen der Stadt Halberstadt, Zimmer 202/203, Domplatz 49 öffentlich aus.

Halberstadt, 09.09.2024




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Halberstadt (Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965) in der geltenden Fassung ab dem Kalenderjahr 2025, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. S. 1010) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 05.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuern und die Gewerbesteuern werden für die Stadt Halberstadt einschließlich ihrer Ortsteile wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v. H. |

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| 2. für die Gewerbesteuer | 420 v. H. |
|---------------------------------|-----------|

§ 2

Kleinbetragsregelung

Kleinbeträge werden am 15. August eines Jahres mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt, fällig.

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Halberstadt, 11.09.2024




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

22. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungs-gebühren der Stadt Halberstadt - Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 4, 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288) – in der jeweils geltenden Fassung – der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) – in der derzeit geltenden Fassung - und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Seite 405) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.09.2024 folgende 22. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gebührenmaßstab

Abs. 1

Der prozentuale Anteil der gebührenfähigen Kosten, welchen die Stadt als öffentlichen Anteil trägt, wurde neu ermittelt und erhöht sich

von 19,74 % auf 20,05 %.

Satz 3 entfällt. Satz 4 erhält folgende Fassung:

Der auf die Stadt entfallene Teil umfasst:

- die Kosten in Höhe von 20,05 % der gebührenfähigen Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen und
- die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen sowie Straßen des Stadtzentrums.

Abs. 3

Die Reinigungsklasse M1 für die einmalige monatliche Reinigung entfällt.

Artikel 2

§ 4 Gebührenhöhe, Abs. 1

Die Gebühren wurden neu kalkuliert; danach ist wie folgt zu ändern:

Gebührenklasse W1 von	4,21 €	auf	4,96 €
Gebührenklasse W2 von	8,42 €	auf	9,92 €

Artikel 3

Im Straßenverzeichnis „Anlage zur 22. Änderungssatzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halberstadt vom 05.09.2024“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

Straße	Reinigungs- klasse alt	Gebühren- klasse alt	Reinigungs- klasse neu	Gebühren- klasse neu
Johann-Peter-Hinz-Straße			W1	W1
Walter-Bolze-Straße			W1	W1
Jzchak-Auerbach-Straße			W1	W1
Ebereschenhof	M1	M1	W1	W1
Goslarer Straße	M1	M1	W1	W1
Osterwiecker Straße	M1	M1	W1	W1
Pottstraße	M1	M1	W1	W1
Wolfsburger Straße	M1	M1	W1	W1

Artikel 4

§ 12 Inkrafttreten wird wie folgt geändert

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende bisherige Regelungen außer Kraft.

Halberstadt, 05.09.2024




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Gebührenordnung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Halberstadt (Sondernutzungsgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1953 (BGBl. I S. 903) sowie des § 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juli 1991 (GVBl. LSA Nr. 12/1991 S. 105) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.11.2023 die Gebührenordnung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Halberstadt (Sondernutzungsgebührenordnung) beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen und öffentlichen Grundstücksflächen über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Tarif erhoben.
- (2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen werden Gebühren nach dem als Anlage 2 beigefügten Tarif erhoben.
- (3) Als beanspruchte öffentliche Grundstücks- oder Straßenfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 m²; entsprechendes gilt beim Umherfahren und Umhertragen von Plakaten o. ä. Ankündigungen.
- (4) Soweit die Gebühr nach Einheiten (m², lfd. Meter, Tage, Wochen, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen. Die Gebühren werden auf volle Euro Beträge aufgerundet oder abgerundet.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer,
 - c. derjenige, der die Straße zu einer Sondernutzung ohne die nach § 3 der Sondernutzungssatzung erforderliche Erlaubnis in Anspruch nimmt,
 - d. derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
- a) für Sondernutzungen auf Zeit, bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
 - b) bei Inanspruchnahme der Sondernutzung, falls die Erlaubnis nachträglich erteilt wird
 - c) bei unerlaubter Sondernutzung mit deren Beginn. Ist der Beginn der Nutzung nicht feststellbar, wird die Gebühr vom Beginn desjenigen Jahres beziehungsweise desjenigen Zeitraumes an erhoben, in dem die Nutzung erstmals festgestellt werden kann
 - d) für Sondernutzungen auf Widerruf.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Fälligkeit richtet sich nach der im Gebührenbescheid festgesetzten Zahlungsfrist.

Die Gebühren sind fällig für Sondernutzungen auf Widerruf über ein Jahr hinaus, erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.1. des jeweiligen Jahres.

Die Gebühren können auch in Teilbeträgen erhoben werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Die entrichteten Gebühren werden auf Antrag des Erlaubnisnehmers anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einbeziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist. Die Stadt kann außerdem ganz oder teilweise von der Erhebung von Gebühren absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Gebührenordnung über die Sondernutzung von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Halberstadt vom 17.10.2010 außer Kraft.

Halberstadt, 30.11.2023




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage 1 Tarif zur Sondernutzungsgebührenordnung

- (1) Innenbereich: Straßen innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungsrichtlinie für Außengastronomie in der Stadt Halberstadt
- (2) Außenbereich: alle übrigen Straßen außerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungsrichtlinie für Außengastronomie in der Stadt Halberstadt

Tarifst elle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		jährlich	monatlic h	wöchentlic h	täglich	mind.
		€	€	€	€	€
1.0	für Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² Straßenfläche	101,00	9,00	2,00	1,00	0,00
2.0	Warenauslagestellen vor den eigenen Geschäften je m ² Straßenfläche Innenbereich (1) Außenbereich (2)	41,00	4,00	3,00	0,00	0,00
		20,50	2,00	1,50	0,00	0,00
2.1	wie 2, jedoch mit Straßenverkauf je m ² Straßenfläche Innenbereich (1) Außenbereich (2)	0,00	5,00	3,00	2,00	0,00
		0,00	2,50	1,50	1,00	0,00
2.2.	Informations-, Ausstellungs- und Werbewagen oder -tische und dgl. für wirtschaftliche Zwecke je m ² Straßenfläche	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00
2.3	Werbetafeln je Stück Innenbereich (1) Außenbereich (2)	0,00	4,00	3,00	2,00	4,00
		0,00	2,00	1,50	1,00	2,00
2.4	Plakatwerbung je Stück doppelseitig Höchstgrenze 150 Stück pro Veranstalter (ausgenommen Wahlplakate)	0,00	0,00	0,00	1,80	0,00
2.5	Überspanner je m ²	0,00	0,00	3,00	1,00	0,00
2.6	Private Hinweisschilder u.ä. je Stück	77,00	13,00	4,00	0,60	0,00

Sondernutzungsgebühren						
Tarifstelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	mind.
		€	€	€	€	€
3.0	Fahrradständer, sofern keine Werbung damit verbunden ist	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.1	wie 4, jedoch in Verbindung mit Werbung	77,00	13,00	4,00	1,00	0,00
4.0	Tische und Sitzgelegenheiten Außergastronomie, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je m ² Innenbereich (1) Außenbereich (2)	0,00 0,00	4,00 2,00	2,00 1,00	0,00 0,00	0,00 0,00
5.0	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit sie die Maße in der Sondernutzung überschreiten je m ² Straßenfläche	84,00	7,00	0,00	0,00	0,00
6.0	Bauzäune, -buden, Gerüste, Arbeits- und Mannschaftswagen, Lagerung von Baustoffen, Baumaschinen u.ä., Aufstellen von Containern und Hubarbeitsbühnen/Arbeitsbühnen je m ² Straßenfläche	0,00	14,00	4,00	1,00	3,00
7.0	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifstellen aufgeführt sind sowie Erlaubnis nach § 19 StrG LSA	14,00 bis 217,00				

Anlage 2 Tarif zur Sondernutzungsgebührentabelle für Veranstaltungen und Märkte

Art der Veranstaltung	Holzmarkt			Fischmarkt		
	Monat	Woche	Tag	Monat	Woche	Tag
1. Volksfest	4.000,- €	1.200,- €	200,- €	4.000,- €	1.200,- €	200,- €
2. Spezialmarkt	5.200,- €	1.550,- €	250,- €	5.200,- €	1.550,- €	250,- €
3. Jahrmarkt	6.325,- €	1.875,- €	300,- €	6.325,- €	1.875,- €	300,- €
4. Sonstige kulturelle Veranstaltungen						
- mit Verkaufsständen	4.000,- €	1.200,- €	200,- €	4.000,- €	1.200,- €	200,- €
- ohne Verkaufsstände	2.300,- €	680,- €	110,- €	2.300,- €	680,- €	110,- €
5. Öffentlich- rechtliche Veranstaltungen	Vergabe erfolgt ohne Gebühren					

Anlage 2

Seite 2

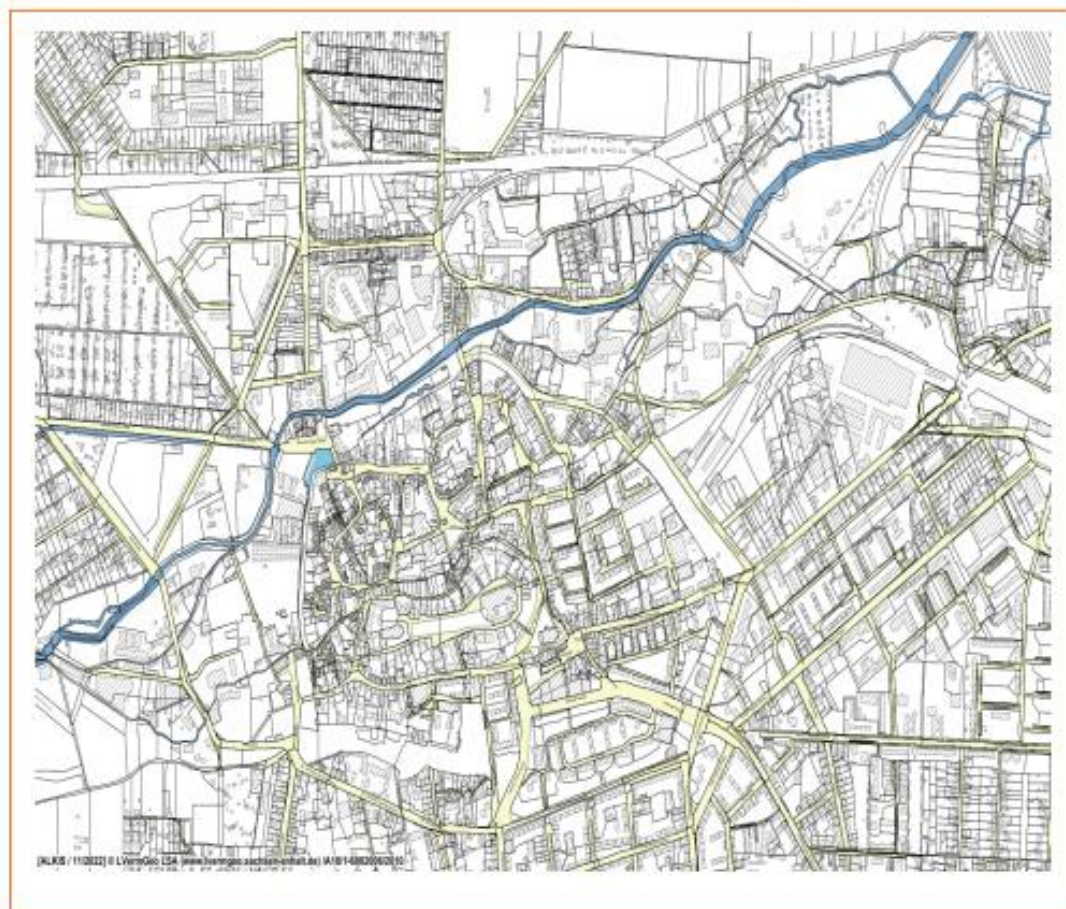
Art der Veranstaltung	Breiter Weg			
	Jahr	Monat	Woche	Tag
1. Volksfest		3.100,- €	1.100,- €	175,- €
2. Spezialmarkt		4.610,- €	1.360,- €	210,- €
3. Jahrmarkt		5.775,- €	1.700,- €	260,- €
4. Sonstige kulturelle Veranstaltungen				
- mit Verkaufsständen		3.100,- €	1.100,- €	175,- €
- ohne Verkaufsstände		1.175,- €	350,- €	60,- €
5. Öffentlich- rechtliche Veranstaltungen	Vergabe erfolgt ohne Gebühren			

Art der Veranstaltung	Multifunktionsplatz Düsterngraben			Domplatz		
	Monat	Woche	Tag	Monat	Woche	Tag
1. Volksfest	4.000,- €	1.200,- €	200,- €	4.000,- €	1.200,- €	200,- €
2. Spezialmarkt	5.200,- €	1.550,- €	250,- €	5.200,- €	1.550,- €	250,- €
3. Jahrmarkt	6.325,- €	1.875,- €	300,- €			
4. Sonstige kulturelle Veranstaltungen						
- mit Verkaufsständen	4.000,- €	1200,- €	200,- €	4.000,- €	1200,- €	200,- €
- ohne Verkaufsstände	2.300,- €	680,- €	110,- €	2.300,- €	680,- €	110,- €
5. Öffentlich- rechtliche Veranstaltungen	Vergabe erfolgt ohne Gebühren					

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Halberstadt



GESTALTUNGSRICHTLINIE FÜR AUSSENGASTRONOMIE IN DER STADT HALBERSTADT






INHALTSVERZEICHNIS

Stadtmöbel und private (gewerbliche) Möbel prägen den öffentlichen Raum und leisten einen erheblichen Beitrag zur Identität und Selbstdarstellung einer Stadt. Durch ihre Gestaltung und Häufigkeit haben sie unmittelbaren Einfluss auf das Stadtbild.

Die Gestaltungsrichtlinie setzt hierbei einen Rahmen innerhalb dessen private Gestaltungsspielräume gelebt werden können.

Dabei hat sich die Stadt Halberstadt folgende Ziele gesetzt:

- Attraktivität des Stadtbildes mit sauberen, ordentlichen, gut gepflegten und optisch ansehnlichen Flächen
- Außengastronomie soll insofern ein Spiegelbild des Gesamtkonzeptes sein und eine Einheit in der Stadt bilden
- Schutz und Stärkung des Stadtbildes
- Sicherung der Qualität der privaten Möblierung im Straßen- und Platzraum

Geltungsbereich	S.	3
 Gastronomiemöbel	S.	5
• Tische und Stühle	S.	5 - 8
• Heizstrahler, Beleuchtung	S.	9
• Sonnenschutzeinrichtungen (Schirme)	S.	10
 Grün, Pflanzkübel und Trennelemente	S.	11
	S.	12
 Bodenbeläge, Podeste, Rampen, Teppiche usw. Lagerung und Sicherung	S.	13

GELTUNGSBEREICH



Angewendet wird die Gestaltungsrichtlinie auf allen öffentlich nutzbaren Straßen, Wegen und Plätzen, die als Straßenflächen oder Wegeflächen öffentlich gewidmet sind.

Der räumliche Geltungsbereich sind das Stadtzentrum und die Altstadt Halberstadts und umfasst das Gebiet zwischen Huystraße im Norden; Röderhofer Straße; Am Burchardianger; Sternstraße im Westen; Straße der OdF; Walther-Rathenau-Straße; Schwanebecker Straße im Süden; Schützenstraße; Bleichstraße im Osten.

DIE AUßENGASTROMISCH GENUTZTE FLÄCHE

Integration in die Gesamtfläche und das städtische Umfeld

In der Außengastronomie soll der Wirt sein individuelles Konzept, seine eigene „Bewirtungsphilosophie“ zum Ausdruck bringen. Dieses äußert sich unter anderem in Form und Farbe seines außergastronomischen Mobiliars.

Die Gestaltung der Außengastronomie sollte insofern ein Spiegelbild des Gesamtkonzeptes sein. So wie das Innen und das Außen der Restauration thematisch und formal miteinander korrespondieren, so sollte auch die Außengastronomie angemessen in das unmittelbare städtebauliche Umfeld eingepasst sein.

Rechtsgrundlagen und Verfahren

Rechtliche Grundlagen

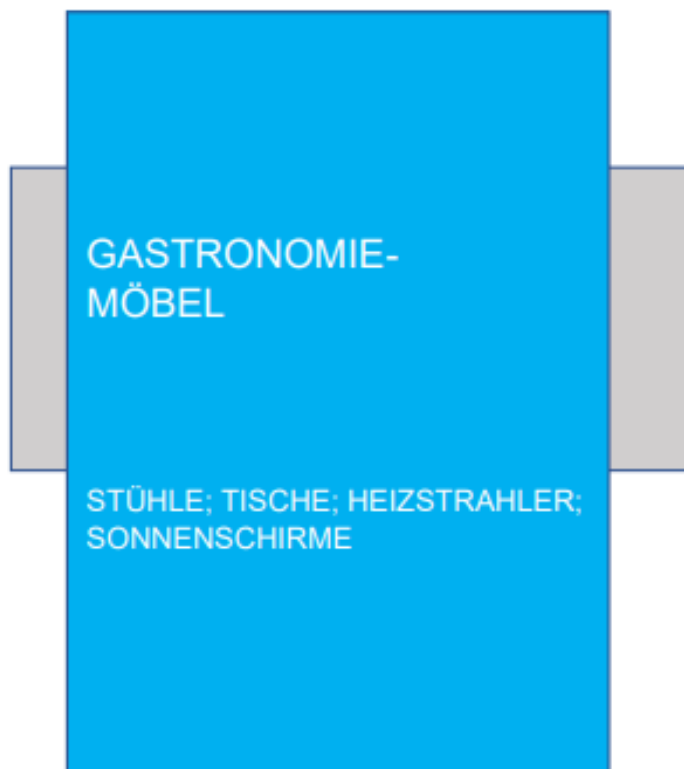
Außengastronomien auf öffentlichen Flächen bedürfen nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 18 StrG LSA) in Verbindung mit § 3 der Sondernutzungssatzung einer Sondernutzungserlaubnis. Die vorstehende Richtlinie zur Gestaltung von Außengastronomien im öffentlichen Raum der Stadt Halberstadt ist die Grundlage der Regelung der Sondernutzungssatzung (§ 3 Abs. 7) unter baurechtlichen und städtebaulich-gestalterischen Gesichtspunkten und wird durch Beschluss des Stadtrates rechtsverbindlich.

Mobile Außenmöblierung vor der Stätte der Leistung kann zugelassen werden.

Die Länge der in Anspruch genommenen Fläche für die Außengastronomie darf nicht größer sein als die Länge, in der sich der Gastronomiebetrieb innerhalb der Fassade des Gebäudes darstellt. Eine räumliche Erweiterung im Gastronomiestreifen entlang der Hauswand der Gastronomieeinheit kann bei vorliegender Erlaubnis des angrenzenden Eigentümers gewährt werden.

Im gebäudefernen Gastronomiestreifen ist eine nicht störende Erweiterung ohne Erlaubnis des Nachbarn möglich.

Dabei ist darauf zu achten, dass die tangierten Gehwege und Gehwegachsen nicht zugestellt werden. Im Regelfall soll eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleiben.



Eine Erlaubnis zu einer Aufstellung kann unter folgenden Auflagen erteilt werden:

- Die Aufstellung erfolgt im genehmigten Zeitraum der Sondernutzung. Außerhalb des Erlaubniszeitraumes sind die Gastronomiemöbel zu entfernen – der öffentliche Straßenraum ist kein Mobiliarlager.
 - Die Gastronomiemöbel werden zum Zwecke der Bewirtung verwendet, sie sind nach Geschäftsschluss zu entfernen oder so zu sichern, dass sie eindeutig in ihrer Nutzungsfläche durch Lichtquellen erkennbar sind.
- Alle Einrichtungen der Außengastronomie wie Tische, Stühle, Sonnenschirme, auch in aufgespanntem Zustand, werden innerhalb der erlaubten Fläche aufgestellt und dürfen diese nicht überragen.
 - Es ist auf ein gepflegtes, sauberes Aussehen der Außenmöbilsierung zu achten.
 - Die Möbel müssen je Gastronomie ein einheitliches Bild darstellen und gestalterisch einen aufeinander abgestimmten Gesamteindruck aufweisen und sollen z. B. einer Möbelfamilie angehören. Sie sollen im Material als auch in der Farbgebung über ein dezentes, schlichtes Design verfügen (natur-, metallfarben, weiß). Grelle Farben und buntes/glänzendes Material sind nicht erlaubt.
 - Die Sitzmöbel, Tische und Tischplatten und Sonnenschirme müssen je Gastronomie in der Farbe, der Form, des Materials und der Werbung gleich sein.
 - Es ist hochwertiges Material zu verwenden. Bevorzugt sollen Holz- und Metallstühle, sowie solche in hochwertiger Kunststoff- und Korboptik aufgestellt werden.
 - Die Sicherstellung der Standsicherheit der Möbel obliegt dem Erlaubnisnehmer.
 - Die genutzte Fläche einschließlich der durch diese beeinflusste Umgebung ist vom Erlaubnisnehmer stets sauber zu halten. Dazu gehören auch regelmäßige Reinigungen, einschließlich der Entfernung von Kaugummis und Flecken sowie die Entfernung von Pflanzenbewuchs/ Unkraut.
 - Nach Beendigung der Sondernutzung ist eine Grundreinigung der Gastronomiebereiche durch deren Erlaubnisnehmer durchzuführen.

STÜHLE (SITZMÖBEL)

Bevorzugt sollen Holz- und Metallstühle, sowie solche in hochwertiger Kunststoff- und Korboptik aufgestellt werden. Dabei ist auf eine dezente Farbgebung (natur- metallfarben, weiß) zu achten. Grelle Farben und buntes sowie glänzendes Material sind nicht erlaubt.

Folgende Stühle sind als positive Beispiele zu verstehen.



TISCHE UND TISCHPLATTEN

Für die Material- und Farbauswahl der Tische und Tischplatten gilt Gleiches wie für die Sitzmöbel. Sie sollen sowohl im Material als auch in der Farbgebung eher über ein dezentes, schlichtes Design verfügen. Grelle Farben und buntes/glänzendes Material sind nicht erlaubt. Tischplatten können auch in Glas oder glasähnlich ausgeführt sein.

Um eine Straßenfestatmosphäre zu vermeiden, sollen die Tische im Regelfall nicht über ein Maß von 80 cm im Durchmesser oder 160 cm x 80 cm hinausgehen.

Folgende Tische sind als positive Beispiele zu verstehen.



Beispiele für genehmigungsfähige Ensembles:



Nicht zulässige Elemente einer Außengastronomie



HEIZSTRAHLER BELEUCHTUNG

Heizstrahler sind ausschließlich als Teil einer Außengastronomie, aber nur in den Wintermonaten zugelassen, soweit Umweltschutzmaßnahmen nicht dagegensprechen.

Pro Gastronomieeinheit darf jeweils nur eine Art aufgestellt werden.

Die Heizstrahler sind in eigener Verantwortung des Gastronomen und entsprechend der Sicherheitsvorkehrungen der Bedienungsanleitung zu betreiben.

Zusätzliche, im Zusammenhang mit außengastronomischen Flächen installierte private Beleuchtung, wie Lichterketten, Blumengirlanden usw. sind nicht zulässig, um den Charakter und die Atmosphäre des betroffenen öffentlichen Straßenraumes nicht nachhaltig zu beeinträchtigen oder sogar zu stören.

Es ist lediglich eine indirekte, niveauvolle und dezente Illumination der Sonnenschirme gestattet.

Die Anstrahlung des öffentlichen Bodens in Form von Projektionen und Lichtbildern innerhalb oder außerhalb der Sondernutzungsfläche (z. B. durch Strahler, Projektoren, Beamer) ist nicht erlaubt.



SONNENSCHUTZEINRICHTUNGEN SCHIRME

Form: Sonnenschirme sollen rund oder eckig, aber für jede Gastronomieeinheit einheitlich sein.

Werbung: Sie sollen von der Werbung her einheitlich sein.

Material/Farbe: Die Bespannung des Schirmes soll aus Markisenstoff bestehen und in seiner Farbgebung zurückhaltend sein.

Abstand: Um optisch keine zusammenhängende Dachlandschaft (Einhausung) hervorzurufen, soll im aufgespannten Zustand 40 cm zum nächsten freistehenden Sonnenschutz eingehalten werden. Überbrückungen der Abstände mit Regenrinnen sind nicht statthaft.

Durchgangshöhe: mindestens 2,20 m

Lage: Die Spannweite darf nicht über das Maß der Sondernutzungsfläche hinausragen.

Befestigung: Ebenerdige Bodenbefestigung mit gebohrten Hülsen nach Abstimmung und Genehmigung der Abteilung Tiefbau, ausnahmsweise über Schwergewichtsstandfüße in sachgerechter und gestalterisch zurückhaltender Form (z. B. Stahlplatte).

Außerhalb des Betriebes der Außengastronomie sind die Sonnenschirme zu entfernen – der öffentliche Straßenraum ist kein Mobilarlager.



GRÜN, PFLANZKÜBEL

Begrünungselemente sollen eine außergastronomische Fläche lediglich markieren und nicht abgrenzen oder die Fläche gar „privatisieren“.

Eine Begrünung der Außergastronomie ist möglich. Dabei sollen Blumenkübel aus mineralischen Stoffen, Terrakotta oder hochwertigen Imitaten in Terrakotta-Optik, Holz oder auch aus Metall zum Einsatz kommen.

Die Kübelform kann rund oder eckig sein.

Die Bepflanzung ist der Saison anzupassen. Auch soll die Höhe der Pflanze nicht über 1,00 m, max. 1,20 m hinausgehen und in ihrer Dimensionierung dem Umfeld entsprechen.

Kunstblumen sind nicht zulässig.

Für die Unterhaltung, regelmäßige Bewässerung und Pflege hat der Erlaubnisnehmer dauerhaft zu sorgen. Vertrocknete Pflanzen oder ein allgemein ungepflegter Zustand beeinträchtigen das Stadtbild und das Image des Gastronomen. Mängel sind unverzüglich zu beheben.

Pflanztröge dürfen nicht außerhalb der Außergastronomieflächen aufgestellt werden.

Außerhalb des genehmigten Zeitraumes der Sondernutzung können nach Abstimmung mit der Stadt Halberstadt die Pflanztröge verbleiben bzw. vor den jeweiligen Betrieb gestellt werden, wenn sie entsprechend bepflanzt und dekoriert sind.



TRENNELEMENTE
Einfassungen, Einfriedungen
und Windschutz

In vielen Fällen sind es die Einfassungen bzw. Einfriedungen der Außen- gastronomien, die zusammen mit anderen „Privatisierungselementen“ zum Verlust von Transparenz im öffentlichen Straßenraum führen.

Sie wirken störend für den öffentlichen Raum. Einfassungen, auch als Windschutz, sind somit nicht zulässig.



Zur Absturzsicherung und aus Gründen der Verkehrssicherheit sind zusätzliche bauliche Varianten im Einvernehmen mit der Stadt Halberstadt möglich.



Diese dürfen dann weder geschlossen bzw. undurchsichtige Flächen aufweisen noch mit Werbung versehen sein.

Geeignet sind z. B. Blumenkästen, die inklusive Bepflanzung in der Höhe nicht über 1,20 m hinausgehen dürfen.

Sie sind mit der genehmigenden Behörde abzustimmen.

BODENBELÄGE
TEPPICHE, PODESTE, RAMPEN

Außengastronomien auf einer öffentlichen Fläche sind und bleiben Teil des öffentlichen Straßenraums und sollen auch als solcher wahrgenommen werden.

Die gestalterische Umfunktionierung einer öffentlichen Fläche mit Podesten, Teppichen und anderen Bodenbelägen vermittelt den Eindruck einer privaten Fläche und ist nicht zulässig.

Aufgelegte Bodenbeläge (z. B. Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen) sind unzulässig.



LAGERUNG UND SICHERUNG

Zugehängte oder auch nur gestapelte Stuhlberge sind in der Regel wenig einladend und stören das Umfeld. Der öffentliche Straßenraum ist kein Mobilialager.

Die Lagerung nicht gebrauchten Materials ist nicht zulässig.



Rechtsgrundlagen und Verfahren

Außengastronomien auf öffentlichen Flächen bedürfen nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 18 StrG LSA) in Verbindung mit § 3 der Sondernutzungssatzung einer Sondernutzungserlaubnis. Die vorstehende Richtlinie zur Gestaltung von Außengastronomien im öffentlichen Raum der Stadt Halberstadt ist die Grundlage der Regelung der Sondernutzungssatzung (§ 3 Abs. 7) unter baurechtlichen und städtebaulich-gestalterischen Gesichtspunkten und wird durch Beschluss des Stadtrates rechtsverbindlich.

Das Antragsverfahren

Bei der Beantragung einer Außengastronomie sind folgende Unterlagen in der Stadt Halberstadt einzureichen:

- Zeitraum vom bis (saisonale Laufzeit der Außengastronomie)
- Schriftliche Einwilligung des Verpächters/Eigentümers (wenn erforderlich)
- Skizze mit Einzeichnung der geplanten Fläche aus der die Elemente der Außengastronomie wie Stühle und Tische usw. hervorgehen
- Grundfläche gesamt für die Anlagem²
- Anzahl der Gastplätze (Sitzplätze und Tische)
- Anzahl der Sonnenschirme
- Sofern die Außengastronomie nicht nur vor den eigenen angemieteten Räumlichkeiten aufgebaut werden soll, schriftliche Einwilligung durch den Eigentümer und des benachbarten Ladenlokals
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Eine Liste, aus der die Optik der in der Außengastronomie verwendeten Elemente wie Stühle, Tische, Sonnenschirme usw. erkennbar sind, wie beispielsweise in der folgenden Liste:

Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen eine genehmigte Außengastronomie können nach § 8 der Sondernutzungssatzung der Stadt Halberstadt mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Einzelfall können gravierende Verstöße zum Widerruf der Erlaubnis führen.

Übergangsfristen

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinien zur Gestaltung von Außengastronomien im öffentlichen Raum der Stadt Halberstadt entsprechend dem Geltungsbereich ist nicht mit den Richtlinien vereinbartes Mobiliar von den Betreibern von Außengastronomien durch Gestattungsfähiges zu ersetzen. Die Erlaubnis hat grundsätzlich für den Zeitraum eines Jahres (Saison) Gültigkeit.

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis:

Fachbereich Bauen/Ordnung

Abteilung Ordnung

Team Straßenverkehr

strassenverkehr@halberstadt.de

Formular unter: www.halberstadt.de

**Antrag auf Erlaubnis des Einbaus der Hülsen für die
Sonnenschirme:**

Fachbereich Bauen/Ordnung

Abteilung Tiefbau

tiefbau@halberstadt.de

Herausgeber:
Stadt Halberstadt
Holzmarkt 1
38820 Halberstadt

Stand: Februar 2023

Bekanntmachung nach Bundesmeldegesetz

Gemäß § 36 Absatz 2, § 42 Absatz 3 i.V.m. § 42 Absatz 2 und § 50 Absatz 5 i.V.m. § 50 Absatz 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) wird folgendes bekannt gegeben:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden sind gemäß § 58 c Absatz 2 Soldatengesetz verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr einmal jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden zu übermitteln (§ 36 Absatz 2 BMG).

Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgemeinschaft

Die Meldebehörde darf an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften bestimmte Daten der Familienangehörigen von Mitgliedern, die nicht in derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören aus dem Melderegister übermitteln (§ 42 BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf die Meldebehörde gemäß § 50 Absatz 1 BMG den Trägern von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen) in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 2 BMG Presse und Rundfunk sowie Mandatsträgern Auskunft aus dem Melderegister über Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jeden fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeden Folgenden sowie Ehejubiläen ab dem 50. und jedes weitere folgende Ehejubiläum von Einwohnern erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Datum und Art des Jubiläums erfassen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitiger Anschriften aller Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressbuchverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die o. a. Vorschriften räumt allen Betroffenen die Möglichkeit ein, in bestimmten Fällen ohne Angabe von Gründen Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde zu erheben.

Eine bereits bestehende Übermittlungssperre muss nicht erneuert werden. Diese bleibt vielmehr bis zu einem ausdrücklichen Widerruf durch den Inhaber der Sperre in vollem Umfang bestehen.

Widerspruch kann im Bürgerbüro der Stadt Halberstadt, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Übermittlungssperren (Nr. der Sperren siehe Erläuterungen)

Widerspruch gegen die Übermittlung der Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgemeinschaft

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Datum und Unterschrift

Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 82 "Industrie- und Gewerbepark Ost I" (IPO I); Aufstellungsbeschluss [Beschluss BV 28 (VIII/2024-2029)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 beschlossen:

" 1. Für das Gebiet im Osten der Stadt Halberstadt – südlich der Bundesfernstraße 81 und östlich der Ortsumfahrung Bundesfernstraße 79 bis zur K 1319 Richtung Wegeleben wird der Bebauungsplan Nr. 82 "Industrie- und Gewerbepark Ost I" aufgestellt (siehe Anlagen 1 und 2).

2. Ziel ist die Entwicklung weiterer Industrie- bzw. Gewerbegebietsflächen."

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 350 ha Fläche. das Plangebiet befindet sich im Osten der Stadt Halberstadt und wird grob umrissen wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Ortsumfahrung Halberstadt – Harsleben
- im Norden durch die B 81 Richtung Magdeburg
- im Osten durch die K 1319 vom Vorwerk Emersleben in Richtung Wegeleben.
- Im Süden grenzt der Geltungsbereich an ein Gebiet zur Gewinnung von Bodenschätzen, hier Kiesabbau sowie an die Gemarkungsgrenze der Verbandsgemeinde Vorharz, hier Gemeinde Harsleben

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen. Ein detaillierter Lageplan, dem die betroffenen Flurstücke zu entnehmen sind, kann im Zeitraum vom 23.09.2024 bis 23.10.2024 in der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung bestehen die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

E-Mail: stadtplanung@halberstadt.de, heideck@halberstadt.de,

Telefon: **03941-551611 oder 03941-551614**

Ziel und Zweck der Planung: Die Baugrundstücke für Industrie- und Gewerbeansiedlungen in der Stadt Halberstadt sind aktuell beinahe vollständig belegt. Aktuelle Anfragen für großflächige Ansiedlungsprojekte können zurzeit nicht bedient werden.

Um in der Zukunft handlungsfähig zu bleiben, soll über dieses Bebauungsplanverfahren Baurecht im Osten der Stadt entwickelt werden.

Da die Ableitung des aufzustellenden Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) nicht möglich ist, besteht die Notwendigkeit den F-Plan im Parallelverfahren zu ändern. Der Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates am 14.09.2023 gefasst. Beide Planverfahren zielen auf die Schaffung großer zusammenhängender Industrie und Gewerbegebietsflächen ab.

Halberstadt, 11.09.2024



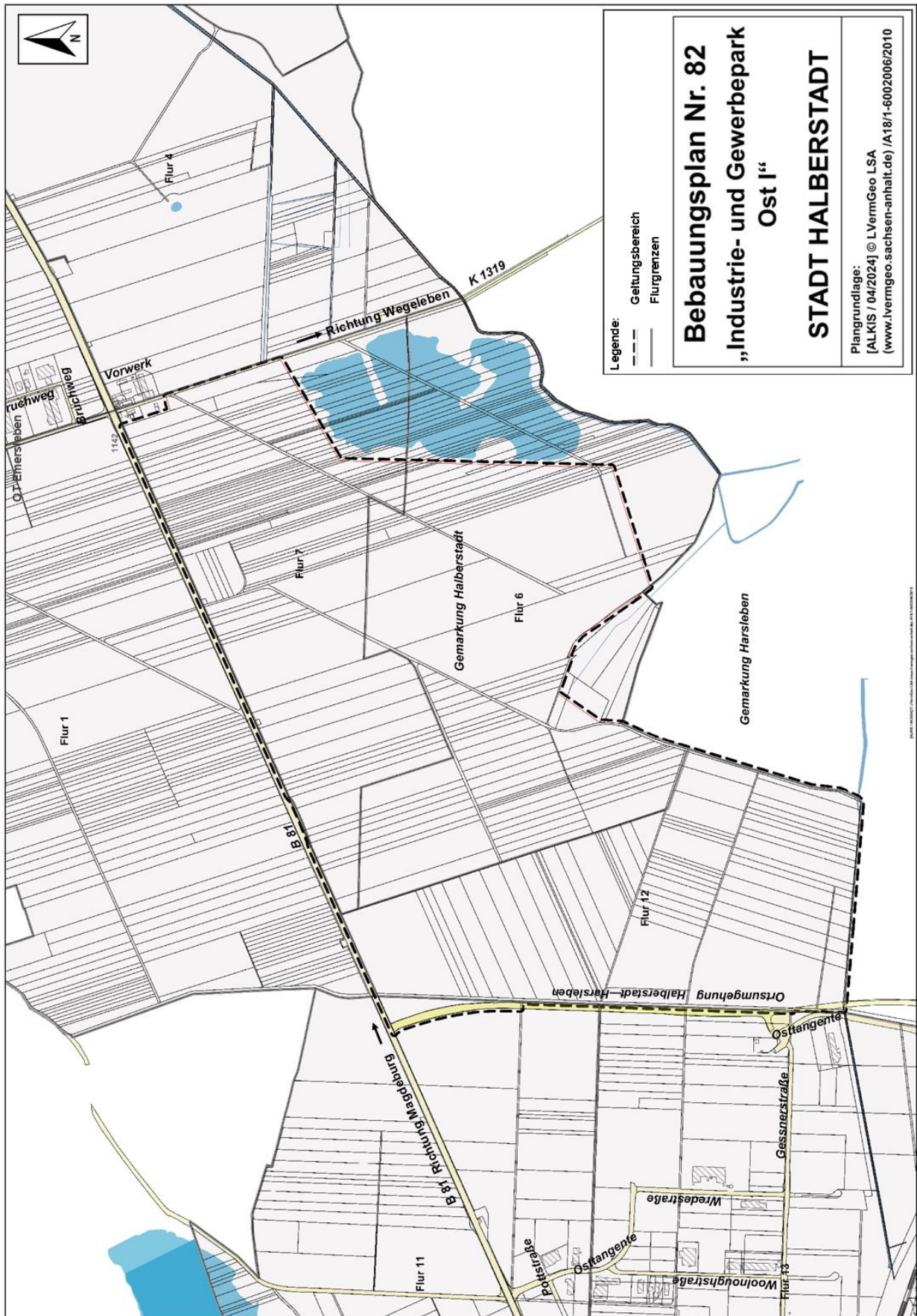

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:

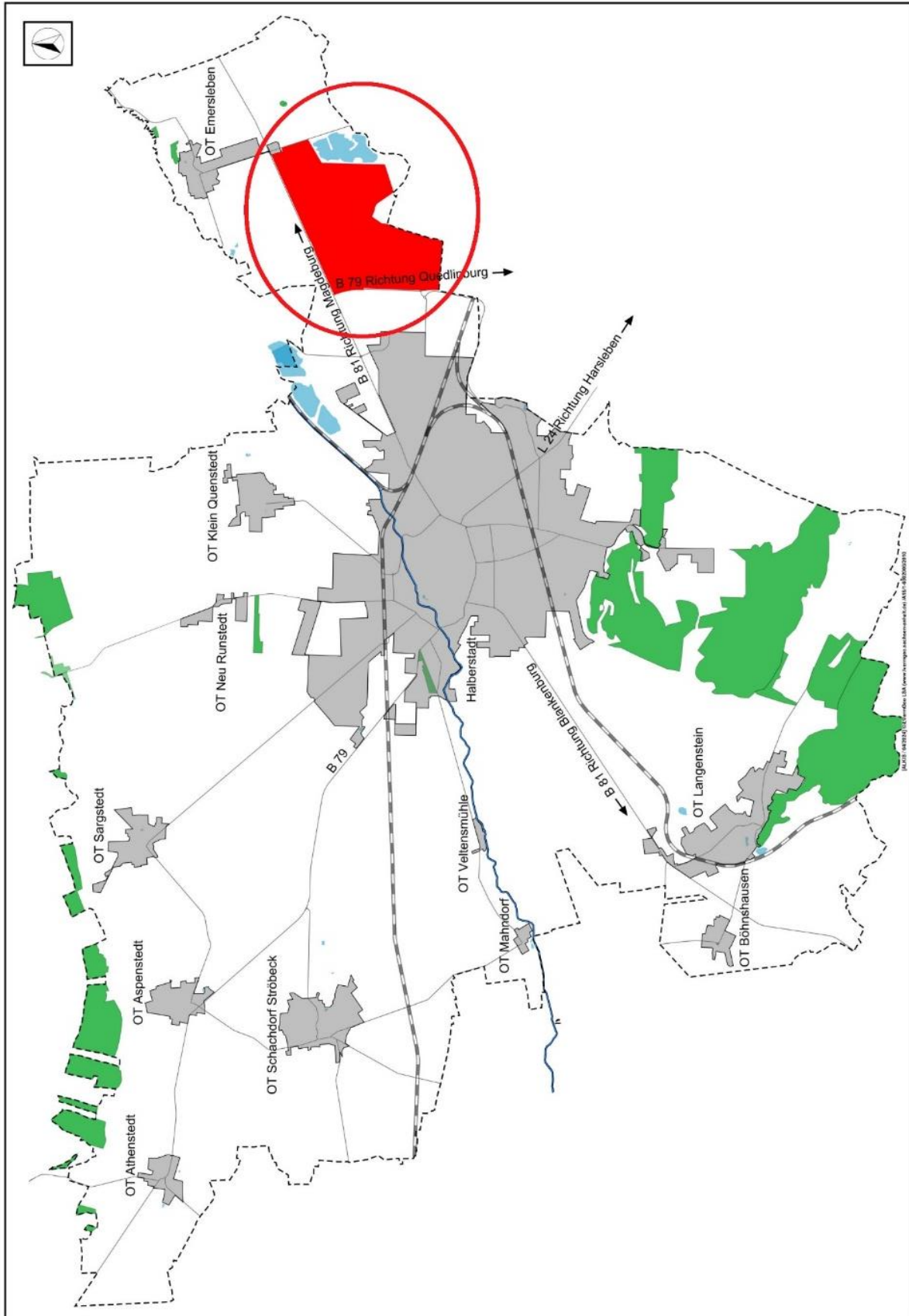
Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet

Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 „Industrie- und Gewerbepark Ost“



Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet



Amtliche Bekanntmachung des Flächennutzungsplans Halberstadt, 5. Änderung (i.V. m. Bebauungsplan Nr. 80 „Industriepark Westlich Frevelberg“); hier: Aufstellungsbeschluss - [Beschluss BV 19 (VIII/2024-2029)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 beschlossen:

„1. Für den Flächennutzungsplan der Stadt Halberstadt wird die Aufstellung der 5. Änderung beschlossen. Ziel ist die Darstellung von einer gewerblichen Baufläche anstelle einer Grünfläche mit dem besonderen Zweck einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs 2 Nr. 10 BauGB).

2. Während die B-Plan-Aufstellung unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 80 "Industrie- und Gewerbepark Ost I" lief, wurde die frühzeitige Beteiligung unter der Bezeichnung „Westlich Frevelberg“ durchgeführt. Das weitere Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 80 wird unter der Bezeichnung „Industriepark Westlich Frevelberg“ geführt.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand von Halberstadt und überplant den südlichen Bereich des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 66 „Arrondierung Industrie- und Gewerbegebiet Ost“.

Die Geltungsbereichsgrenze der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes verläuft

- im Norden: ca. 20 m nördlich des Frevelgrabens
- im Osten entlang der Osttangente, wobei der Straßenabschnitt in den Geltungsbereich integriert ist, und
- im Süden entlang der Bahnstrecke Halle-Vienenburg.

In den Geltungsbereich integriert, sind folgende Flurstücke der Flur 13 in Halberstadt: 74/3, 73/3, 70/7, 106/5, 70/14, 107/5, 70/18, 73/7, 74/7, 261, 536, 534, 485, 488 teilweise sowie die Flurstücke des Fließgewässers Frevelgraben 70/10, 107/4, 70/13, 70/12, 70/15, 70/17, 73/6, 73/4, 74/4, und 74/6. Die Osttangente ist als Teil bereits benannter Flurstücke auf einer Länge von ca. 538 m in den Geltungsbereich integriert (genaue Abgrenzung siehe Geltungsbereichsplan).

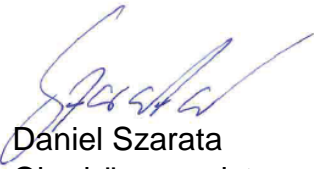
Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 („Industriepark Westlich Frevelberg“).

Ziel ist die Herstellung von Baurecht als Grundlage für gewerbliche/industrielle Ansiedlungen. Da die Kapazitäten der Gewerbe-/Industriegebietsflächen weitgehend ausgeschöpft sind, muss die Stadt Halberstadt, um zukunftsfähig zu bleiben, weitere Flächen für gewerbliche bzw. industrielle Ansiedlungen ausweisen.

In Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplane Nr. 80 wurde die Öffentlichkeit bereits frühzeitig und noch vor Fassung des Aufstellungsbeschlusses über die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) unterrichtet und erhielt im Zeitraum vom 04.09.2023 bis 06.10.2023 die Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowohl zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes als auch zum Vorentwurf des nachgeordneten Bebauungsplanes.

Halberstadt, 11.09.2024



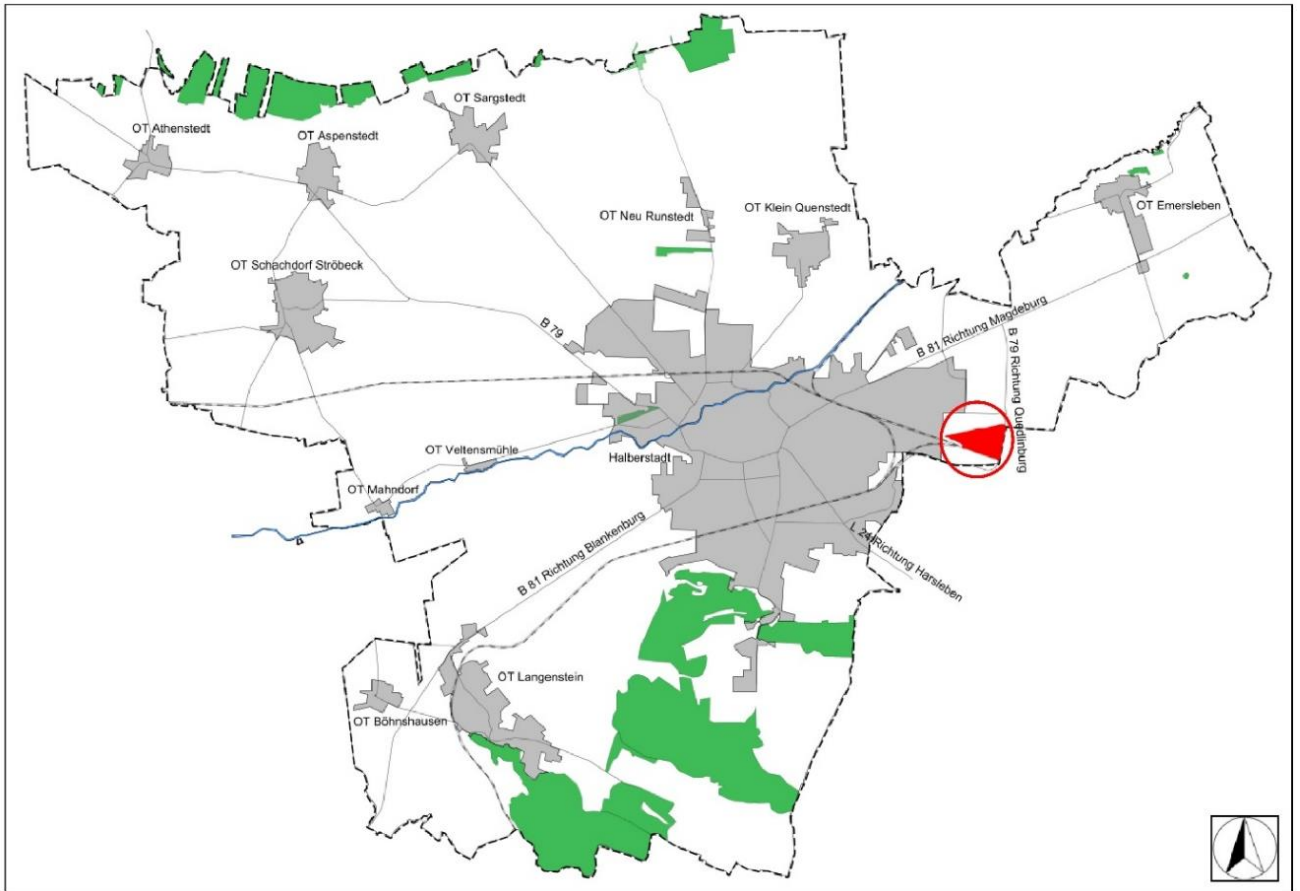

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet

Lageplan mit Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet



Lageplan mit Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes



Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 69 "Theaterpassage"; Aufstellungsbeschluss [Beschluss BV 27 (VIII/2024-2029)]

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 beschlossen:

„Für das Gebiet westlich der Spiegelstraße zwischen Harmoniestraße und der Straße der Opfer des Faschismus (siehe Anlage 2) wird das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Theaterpassage“ eingeleitet. Ziel ist die städtebaulich-funktionale Neuordnung dieses innerstädtischen Bereiches, insbesondere die Reglementierung des Einzelhandels.“

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB bekanntgemacht.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 39.500 m². Es befindet sich inmitten des bebauten Stadtgebietes der Stadt Halberstadt - grob umrissen - zwischen Harmoniestraße, Spiegelstraße, Straße der Opfer des Faschismus (OdF) und Ziegeleiweg. Es überplant unter anderem die Grundstücke des ehemaligen Klubhauses, der ehemaligen Kegelhalle, des Edeka-Marktes sowie der ehemaligen Teppichhalle.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches verläuft dabei im Uhrzeigersinn:

- Im Norden: beginnend in Höhe der Kreuzung Theaterpassage/W.-Külz-Straße – entlang Straße der Opfer des Faschismus; verschwenkt dann an der Ostseite der Straße Theaterpassage nach Südosten
- Im Osten: verläuft er hinter den Grundstücken Straße der OdF 33, 34, 36/Spiegelstraße 20 (Theater/Kammerbühne) entlang. In Höhe des ehemaligen Klubhauses verläuft der Geltungsbereich entlang der Spiegelstraße nach Süden
- Im Süden wird der Geltungsbereich unter Aussparung der Grundstücke Harmoniestraße 21/22 durch die Harmoniestraße begrenzt und verschwenkt östlich des Hauses Harmoniestraße 24 wieder in Richtung Norden
- Im Westen verläuft der Geltungsbereich vorbei am ehemaligen Teppichmarkt und am Bestands-Edeka-Markt bis zur südlichen Grundstücksgrenze der Grundschule Miriam Lundner, entlang dieser in Richtung Osten bis etwa zur Straße Theaterpassage und führt von dort weiter in Richtung Norden wieder bis zur Straße der OdF.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll ein Nahversorgungszentrum Harmoniestraße als Zentraler Versorgungsbereich entwickelt werden. Durch den vorgesehenen mehrgeschossigen Baukörper an der Ecke Spiegelstraße/Harmoniestraße wird der Straßenraum neu gefasst. Das Umfeld soll geordnet und die erforderliche Infrastruktur geschaffen werden. Es ist vorgesehen, den Bebauungsplan vorhabenbezogen zu entwickeln.

Halberstadt, 11.09.2024

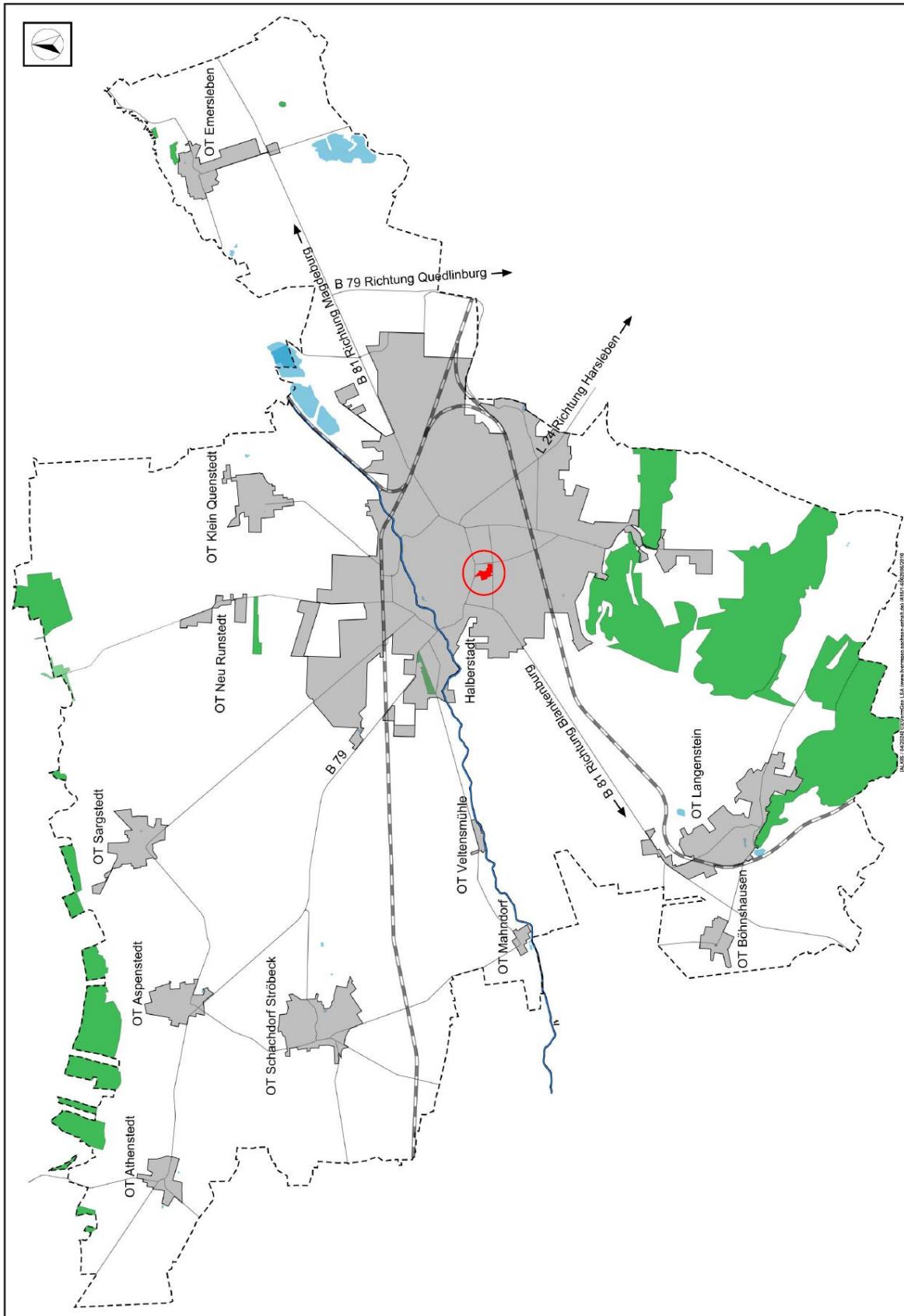



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet



**Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 46
"Stadtgebiet Süd-Ost", 3. Änderung; hier: Entwurfs- und
Veröffentlichungsbeschluss [Beschluss Nr. BV 20 (VIII/2024-2029)],
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf [Veröffentlichung des
Entwurfs im Internet nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)]**

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat in seiner Sitzung am 05.09.2024 beschlossen:

- „1. Der vorliegende Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“, 3. Änderung wird beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.*
- 2. Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 46 „Stadtgebiet Süd-Ost“, 3. Änderung wird einschließlich der Begründung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet veröffentlicht.“*

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Ziel der Änderung ist die Festsetzung der maximalen Einleitmengen von Niederschlagswasser in die zentrale Entwässerungsanlage.

Grob umrissen befindet sich der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung im südöstlichen Stadtgebiet von Halberstadt, zwischen B 79 (Quedlinburger Landstraße und Quedlinburger Straße), Otto-Spielmann-Straße, Industriestraße, Rudolf Diesel-Straße, Klusstraße und gedachte Verlängerung der Nicolaus-Otto-Straße in Richtung Quedlinburger Landstraße. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist dem anliegenden Plan zu entnehmen.

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren; auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 bzw. den Umweltbericht nach § 2a BauGB wird verzichtet. Von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des **Bebauungsplan Nr. 46 "Stadtgebiet Süd-Ost", 3. Änderung** sowie die Begründung ebenso wie der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind in der Zeit

vom 23.09.2024 bis 30.10.2024

im Internet veröffentlicht und auf den Internet-Seiten der Stadt unter www.halberstadt.de / Leben + Wohnen /Bauen und Wohnen / Öffentlichkeitsbeteiligung (Link: <https://www.halberstadt.de/de/oeffentlichkeitsbeteiligung-hbs.html>) einsehbar. Ebenfalls sind die Unterlagen über das Geodatenportal des Landes (Link: [Sachsen-Anhalt-Viewer](#)) zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet **liegen** der Entwurf sowie die weiteren Auslegungsunterlagen **vom 23.09.2024 bis 30.10.2024 in der Stadt Halberstadt (Abteilung Stadtplanung, Südanbau, Dachgeschoss), Domplatz 49, 38820 Halberstadt während der Dienstzeiten öffentlich aus.**

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist wird jedermann Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bei Fragen oder Hinweisen zur Planung, bei Erörterungsbedarf sowie zur Abgabe von Stellungnahmen/Hinweisen bestehen – neben der Einsichtnahme/Erörterung vor Ort - die folgenden Kontaktmöglichkeiten:

Post: **Stadt Halberstadt,
Abt. Stadtplanung,
Domplatz 49
38820 Halberstadt**

E-Mail: **stadtplanung@halberstadt.de, julia.winkler@halberstadt.de**

Telefon: **03941-551611 oder 03941-551613**

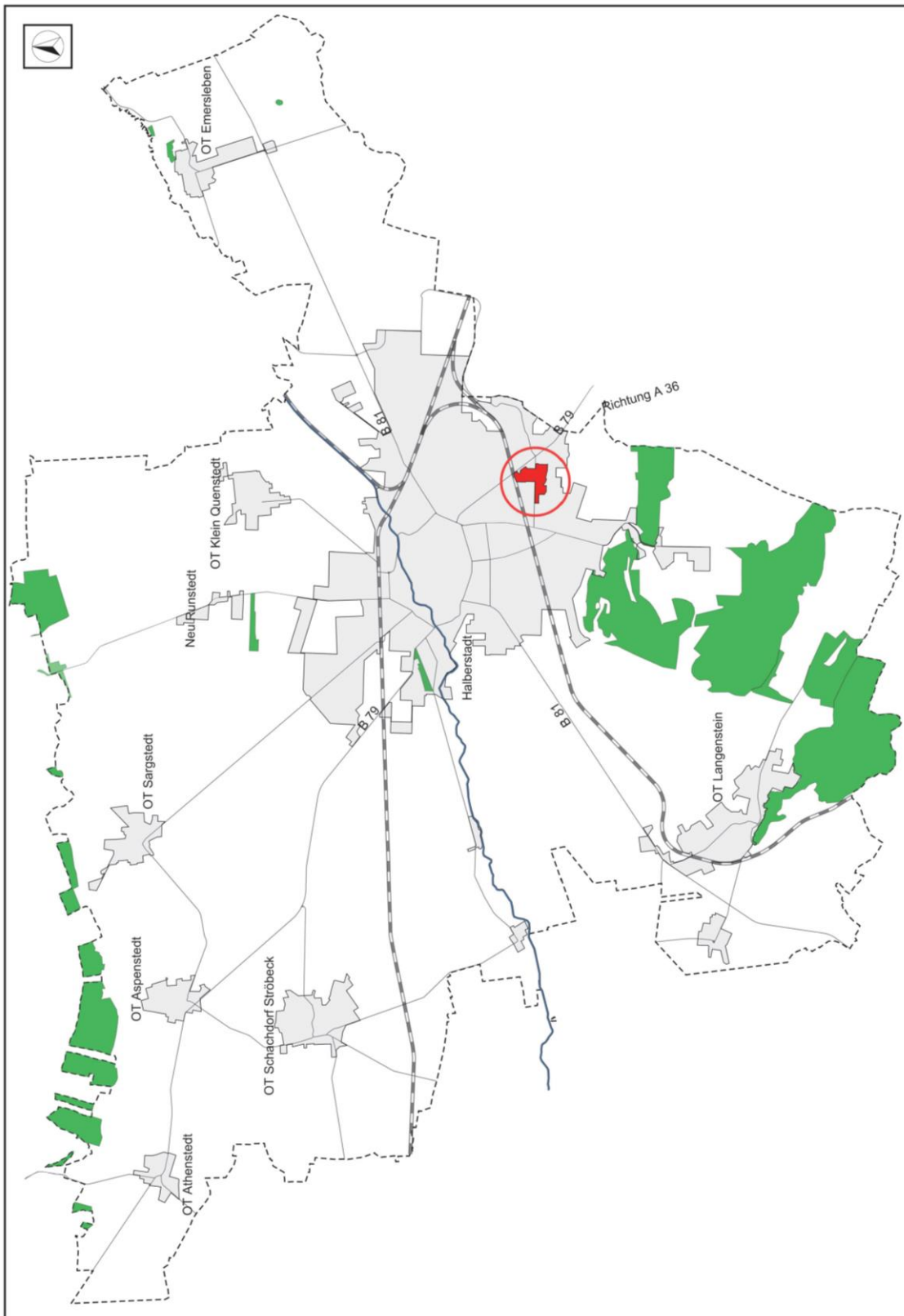
Halberstadt, 11.09.2024



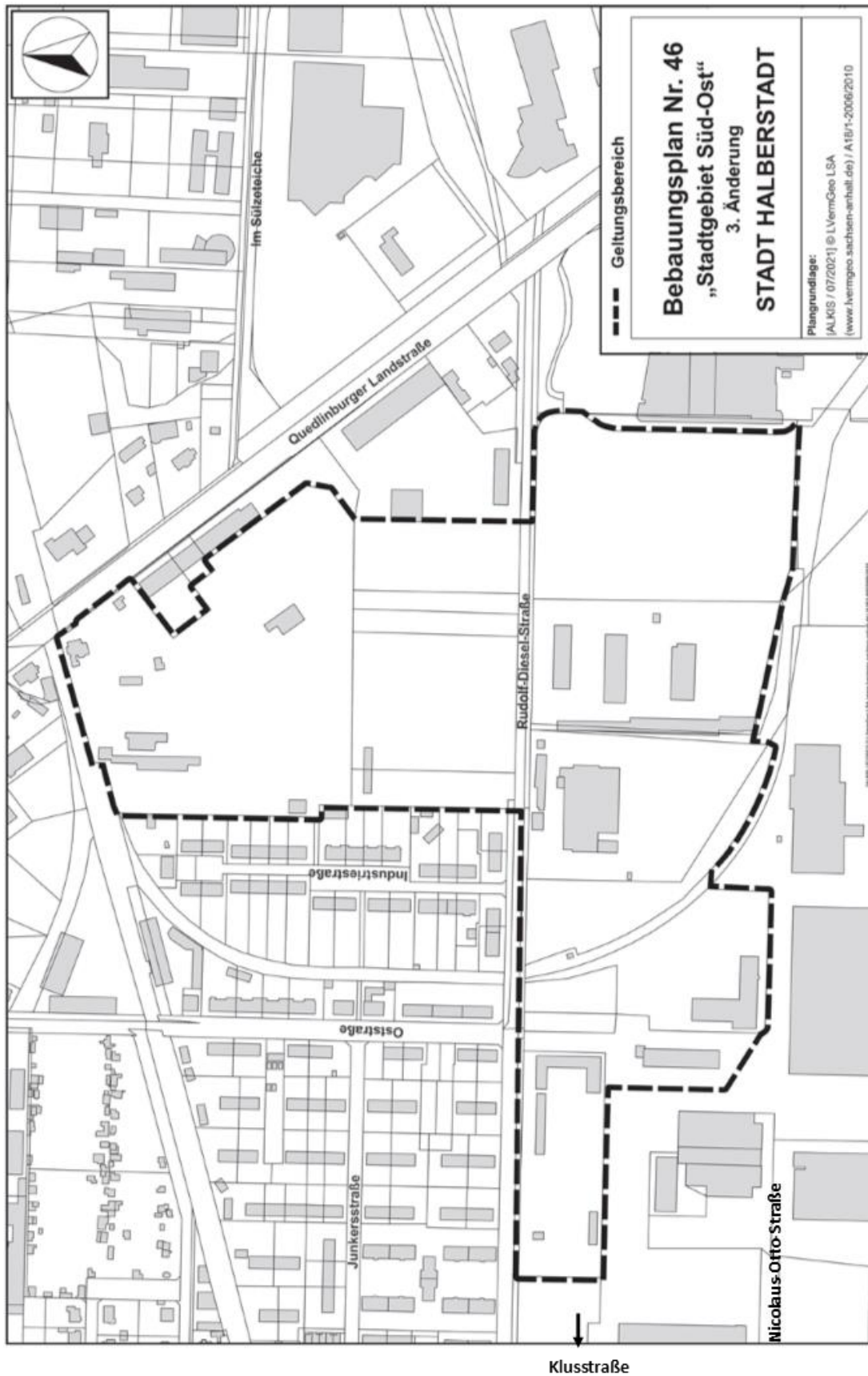

Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlage:
Übersichtplan zur Lage im Stadtgebiet
Lageplan mit Geltungsbereich

Übersichtsplan



Lageplan mit Geltungsbereich



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halberstadt gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die kommunalen Beteiligungen der Stadt Halberstadt

Hiermit werden in Auszügen das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und, sofern erforderlich die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung und der Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bekannt gemacht. Die Bekanntmachung umfasst folgende Beteiligungen der Stadt Halberstadt:

1. NOSA GmbH – Holding der Stadt Halberstadt
2. Halberstadtwerke GmbH
3. Abwassergesellschaft Halberstadt mbH
4. Halberstädter Wohnungsgesellschaft mbH
5. Halberstädter Verkehrs-GmbH
6. Betriebsgesellschaft Freizeit- und Sportzentrum Halberstadt mbH

1. NOSA GmbH Holding der Stadt Halberstadt

1.1 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Wiedergabe der Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Bestätigungsvermerkes aus dem „Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31.Dezember 2023 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 der Kanzlei Jens von Mach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (Auszug):

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen habe ich in diesem Bericht und in Anlage 9 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung habe ich dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der NOSA GmbH, Halberstadt, zum 31. Dezember 2023 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von mir an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die NOSA GmbH Holding der Stadt Halberstadt

Ich habe den Jahresabschluss der NOSA GmbH Holding der Stadt Halberstadt – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der NOSA GmbH Holding der Stadt Halberstadt für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Jens von Mach
Zertifikatsinhaber:
CN=Jens von Mach
C=DE

Zertifikatsaussteller:
CN=D-TRUST CA 3-21-1 2021
C=DE
O=D-Trust GmbH

Datum:
11.09.2024 10:51:15 CEST



Jens von Mach
Wirtschaftsprüfer

1.2 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung am 18.06.2024 der Gesellschafterversammlung einstimmig vorgeschlagen, den Jahresabschluss 2023 in der vorliegenden Fassung festzustellen und den Jahresverlust in Höhe von 1.556.092,60 € auf neue Rechnung vorzutragen.

1.3 Beschluss über die Ergebnisverwendung

Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 18.06.2024 folgenden Beschluss zur Ergebnisverwendung einstimmig gefasst:

„Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2023 der NOSA GmbH - Holding der Stadt Halberstadt, in vorliegender Form fest und beschließt, den Jahresverlust in Höhe von 1.556.092,60 € auf neue Rechnung vorzutragen.“

1.4 Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2023 liegen in der Zeit vom 16. – 26.09.2024 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03941 551205 aus.

2. Halberstadtwerke GmbH

2.1 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Wiedergabe der Feststellungen aus den Erweiterungen des Prüfungsauftrages und Wiedergabe des Bestätigungsvermerks aus dem Bericht zur „Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023“ PKF Fasselt Partnerschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Rechtsanwälte (Auszug):

6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Halberstadtwerke GmbH zum 31. Dezember 2023 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2022 hat es keine Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen und keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d. h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, gegeben.

8.1. Feststellungen gemäß § 6b Abs. 5 EnWG zu den Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG hat die Gesellschaft zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung ihre Tätigkeitsbereiche in der Rechnungslegung zu entflechten.

Nach § 6b Abs. 5 EnWG haben wir geprüft, ob getrennte Konten vorhanden und Tätigkeitsabschlüsse aufgestellt worden sind, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und ob der Grundsatz der Stetigkeit beachtet worden ist. Wir haben unserer Prüfung den Prüfungsstandard *IDW PS 610 n.F. (07.2021)* (Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz) zugrunde gelegt.

Unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG und nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG hat zu keinen Einwendungen geführt.

8.2. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Unser Prüfungsauftrag hat sich auch auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erstreckt.

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard IDW PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in **Anlage 7** zusammengestellt.

Nach unserem Ermessen sind die Geschäfte insgesamt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden.

Unsere Prüfung, die keine Gesamtbeurteilung über die Geschäftsführung darstellt, hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserem Ermessen keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

9. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 (Bilanzsumme 82.661.114,09 EUR; Jahresergebnis vor Gewinnabführung 6.472.324,16 EUR) und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 der **Halberstadtwerke GmbH** haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstattet.

Nürnberg, den 10. Mai 2024



PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Qualifizierte Signatur

Jahn
Wirtschaftsprüfer

Qualifizierte Signatur

Deuerlein
Wirtschaftsprüfer

2.2 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung am 11.06.2024 den Bericht über die Abschlussprüfung zum Geschäftsjahr 2023 zustimmend zur Kenntnis genommen und einstimmig den Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Der Jahresabschluss zum Geschäftsjahr 2023 sieht vor, im Rahmen des Ergebnisabführungsvertrages 5.861.233,12 aus Gewinnabführung an die NOSA GmbH, Holding der Stadt Halberstadt sowie 611.091,04 als Ausgleichszahlungen an Gesellschafter Thüga AG München abzuführen.

2.3 Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis 2023 - nach Ergebnisabführung - ist 0,00 EURO. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung war in der Gesellschaftsversammlung nicht zu fassen.

2.4 Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2023 liegen in der Zeit vom 16. – 26.09.2024 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03941 551205 aus.

3. Abwassergesellschaft Halberstadt mbH

3.1 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Wiedergabe der Feststellungen aus der Erweiterung der Abschlussprüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz und des Bestätigungsvermerks aus dem Bericht zur „Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023“ der PKF Fasselt Partnerschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Rechtsanwälte (Auszug):

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der **Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH, Halberstadt**, für den als **Anlagen 1 bis 3** beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 sowie den in **Anlage 4** wiedergegebenen Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH, Halberstadt

Prüfungsurteile

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

8. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Unser Prüfungsauftrag hat sich auch auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erstreckt.

Nach unserem Ermessen sind die Geschäfte insgesamt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden.

Unsere Prüfung, die keine Gesamtbeurteilung über die Geschäftsführung darstellt, hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserem Ermessen keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

9. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 (Bilanzsumme 37.274.219,42 EUR; Jahresergebnis vor Ergebnisabführung 217.825,10 EUR) und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2023 der **Abwassergesellschaft Halberstadt GmbH** haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) erstattet.

Nürnberg, den 7. Mai 2024



PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte



Qualifizierte Signatur

Jahn
Wirtschaftsprüfer



Qualifizierte Signatur

Deuerlein
Wirtschaftsprüfer

3.2 Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung am 03.06.2024 zustimmend den Bericht zur Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2023 zur Kenntnis genommen und einstimmig einen ausgeglichenen Jahresabschluss 2023 festgestellt.

3.3 Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis 2023 - nach Ergebnisabführung - ist 0,00 EURO. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung war in der Gesellschafterversammlung nicht zu fassen.

3.4 Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2023 liegen in der Zeit vom 16. – 26.09.2024 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03941 551205 aus.

4. Halberstädter Wohnungsgesellschaft mbH

4.1 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Wiedergabe der Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Bestätigungsvermerks aus dem „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023“ der Dr. Dornbach und Partner Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (Auszug):

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 4) der Halberstädter Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Halberstadt, unter dem Datum vom 26. März 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Halberstädter Wohnungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Halberstadt

Prüfungsurteile

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen und ergänzenden branchenspezifischen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 7 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkung

Wir erstatten diesen Prüfungsbericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Eine Verwendung des unter C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dessau-Roßlau, 26. März 2024

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Nitschke
Wirtschaftsprüfer


Balke
Wirtschaftsprüfer

**4.2 Beschluss über die Empfehlungen zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung**

Der Aufsichtsrat auf seiner Sitzung am 28.05.2024 der nachfolgenden Beschlussvorschlag einstimmig seine Zustimmung erteilt.

Beschlussvorschlag:

„Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung folgende Beschlussfassung:

- 1. Der Jahresabschluss der Halberstädter Wohnungsgesellschaft mbH zum 31.12.2023 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 werden von der Prüfgesellschaft Dr. Dornbach & Partner TREUHAND GmbH, geprüften Fassung, die mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 26.03.2024 versehen sind, festgestellt.**
- 2. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von 928.986,81 € wird gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der HaWoGe mit 10 %, also mit 92.898,68 € in die gesellschaftsvertragliche Rücklage eingestellt. Der verbleibende Betrag des Jahresergebnisses in Höhe von 836.088,13 € wird in die sonstigen Gewinnrücklagen eingestellt.**
- 3. Der Geschäftsführerin, Frau Beate Grebe, wird für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung erteilt.**
- 4. Der Aufsichtsrat wird für das Jahr 2023 entlastet.**
- 5. Der Bericht des Aufsichtsrates wird zustimmend zu Kenntnis genommen.“**

4.3 Beschluss über die Ergebnisverwendung

Die Gesellschafterversammlung hat auf ihrer Sitzung am 28.05.2024 folgenden Beschluss einstimmig über die Ergebnisverwendung gefasst (Auszug aus dem Protokoll der Gesellschafterversammlung):

- 2. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2023 in Höhe von 928.986,81 € wird gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages der HaWoGe mit 10 %, also mit 92.898,68 € in die gesellschaftsvertragliche Rücklage eingestellt. Der verbleibende Betrag des Jahresergebnisses in Höhe von 836.088,13 € wird in die sonstigen Gewinnrücklagen eingestellt.**

4.4 Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2023 liegen in der Zeit vom 16. – 26.09.2024 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03941 551205 aus.

5. Halberstädter Verkehrs-GmbH

5.1 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und der Feststellung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz aus dem „Prüfungsbericht Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023“ der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (Auszug):

E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage Nr. VI dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 22. März 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **HVG Halberstädter Verkehrs GmbH, Halberstadt**

Prüfungsurteile

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

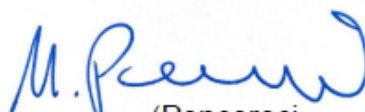
Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

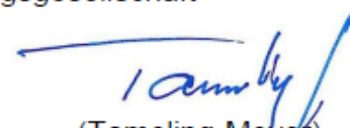
Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Bremen, 22. März 2024

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft


(Pencerci)
Wirtschaftsprüfer


(Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer

5.2 Beschluss über die Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung am 07.05.2024 dem Prüfbericht zum Jahresabschluss einstimmig seine Zustimmung erteilt und der Gesellschafterversammlung empfohlen den Jahresabschluss entsprechend Prüfbericht ebenso festzustellen.

5.3 Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis 2023 ist 0,00 EURO. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung war in der Gesellschafterversammlung nicht zu fassen.

5.4 Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2023 liegen in der Zeit vom 16. – 26.09.2024 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03941 551205 aus.

6. Betriebsgesellschaft Freizeit- und Sportzentrum Halberstadt mbH

6.1 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Wiedergabe der Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfauftrages gem. § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und des Bestätigungsvermerks aus dem Bericht zur „Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023“ der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (Auszug):

E. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage Nr. VII dargestellt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 13. März 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die **Betriebsgesellschaft Freizeit- und Sportzentrum Halberstadt mbH,**
Halberstadt

Prüfungsurteile

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Bremen, 13. März 2024

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft



(Pencerci)
Wirtschaftsprüfer



(Tameling-Meyer)
Wirtschaftsprüfer

6.2 Beschluss über die Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses

Der Aufsichtsrat hat auf seiner Sitzung am 05.06.2024 den Bericht zum Jahresabschluss 2023 zustimmend zu Kenntnis genommen und im weiteren Verlauf seiner Sitzung der Gesellschafterversammlung empfohlen, den Jahresabschluss der Betriebsgesellschaft Freizeit- und Sportzentrum mbH und das Ergebnis entsprechend der Ausweisung im Prüfbericht zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 auf 0,00 Euro festzustellen.

6.3 Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Jahresergebnis 2023 ist 0,00 EURO. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung war in der Gesellschafterversammlung nicht zu fassen.

6.4 Hinweis zur Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2023 liegen in der Zeit vom 16. – 26.09.2023 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung der Stadt Halberstadt, Domplatz 49, Fachbereich Finanzen/ Beteiligungen, Torhaus, Zimmer 205, während der Geschäftszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03941 551205 aus.

Benutzersatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halberstadt

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288), in derzeit geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBL LSA S. 48), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2023 (GVBL LSA S. 680), hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 05.09.2024 nachfolgende Tageseinrichtungsbenutzungssatzung beschlossen:

§ 1

Träger und Zweck der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Stadt Halberstadt unterhält für den Leistungsverpflichteten i. S. des § 3 (5) sowie § 9 (1) Nr. 1 KiFöG Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft.
- (2) Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen der Stadt erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründbar.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Art und Umfang der Plätze richten sich nach den Betriebserlaubnissen und den konzeptionellen Ansätzen der Einrichtungen.
- (4) Zur Gewährleistung des Schutzes der Kinder, arbeiten alle PädagogInnen nach dem Trägerleitbild, dem Gewaltschutzkonzept, sowie unter Beachtung und Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII, in Verbindung mit § 10 a KiFöG LSA.

§ 2

Nutzungsrecht

- (1) Alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in Halberstadt, haben bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, im Rahmen der in der Betriebserlaubnis festgelegten Plätze, das Recht zur Nutzung der Tageseinrichtungen. Der gesetzliche Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung angeboten wird.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Kommune haben, mit Zustimmung der Leistungsverpflichteten, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 3b KiFöG, aufzunehmen, sofern verfügbare Kapazitäten vorhanden sind. Die Finanzierung richtet sich nach den Regelungen des KiFöG.
- (3) Personensorgeberechtigte, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung beanspruchen, sind gemäß § 60 Abs. 2 SGB I verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse (Anschrift, sonstige Kontaktdaten, Sorgerecht usw.) unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die aus diesen Versäumnissen entstehen, haftet die Stadt Halberstadt nicht.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Halberstadt bieten an Werktagen montags bis freitags tägliche bedarfsgerechte Öffnungszeiten an. Die täglichen Öffnungszeiten werden mit Zustimmung des Kuratoriums der jeweiligen Einrichtung festgelegt. Im Hort ist schultäglich die verlässliche Öffnungszeit der Schule von der Hortbetreuung ausgenommen.

(2) Heiligabend und zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für 2 Wochen in den Sommerferien bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.

(3) In den Sommerferien wird die Schließung gestaffelt vorgenommen, sodass bei einem begründeten Bedarf eine weitere Betreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung möglich ist. Der Schließungsplan wird jeweils im Oktober des Vorjahres den Eltern zur Kenntnis gegeben. Gleichfalls wird zwischen Weihnachten und Neujahr im Bedarfsfall in einer Kindertageseinrichtung die Betreuung gesichert. Diese Regelung bedarf des schriftlichen Antrages in der Kindertageseinrichtung bis zum 31.05. (für die Sommerschließzeit) bzw. bis 31.10. (für die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr) des jeweiligen Jahres.

(4) Jedem betreuten Kind muss innerhalb eines Jahres ein zusammenhängender Urlaub von zwei Wochen (keine Krankheit, Kur oder ähnliches) gewährt werden. Dem in der UN-Kinderrechtskonvention definierten Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung (Art. 31) wird damit entsprochen.

(5) Vorübergehende betriebsbedingte Schließungen sowie Schließungen an Brückentagen sind im Benehmen mit dem Kuratorium möglich. Der Freitag nach Christi Himmelfahrt bleibt in allen Kindertageseinrichtungen geschlossen.

(6) Die Stadt Halberstadt ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtung zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist oder nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 4 Verpflegung

(1) Die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit wird gemäß § 5 Abs. 7 KiFöG durch den Träger zugesichert.

(2) Das Leistungsangebot an Verpflegung orientiert sich an den Festlegungen der pädagogischen Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

(3) Auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrages mit dem jeweiligen Essenanbieter tragen die Eltern gem. § 13 Abs. 6 KiFöG die Verpflegungskosten.

§ 5 Aufnahme/Abmeldung

(1) Anträge für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten bei der Stadt Halberstadt schriftlich zu stellen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten der Kindertageseinrichtungen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

(2) Mit der Aufnahme eines Kindes wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger ein Betreuungsvertrag geschlossen. In diesem werden die vereinbarten regelmäßigen Betreuungszeiten festgelegt. Mit dem Vertrag bestätigen die Sorgeberechtigten die Kenntnisnahme und Anerkennung der für die Stadt Halberstadt geltenden Satzungen sowie der Hausordnungen und Konzeptionen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen.

(3) gestrichen

(4) Ein Wechsel der Betreuungsdauer kann schriftlich bei der Leiterin/ dem Leiter der jeweiligen Einrichtung beantragt werden.

(5) Eine Auflösung des Vertrages für Kindergarten- und Krippenplätze ist durch die Eltern in schriftlicher Form und von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben einen Monat zum Monatsende vor dem Ausscheiden einzureichen. Bei Einschulung des Kindes gilt diese Regelung nicht.

(6) Hortplätze können zum Ende des Monats, in dem das Schulhalbjahr bzw. Schuljahr endet, durch die Personensorgeberechtigten schriftlich mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

(7) Zudem können in besonders begründeten Fällen, wie Wegzug der Familie oder Krankheit des Kindes über eine Dauer von 6 Wochen hinaus auf Antrag andere Abmeldetermine zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Abweisung, Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- der Kostenbeitrag für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurde
- das Kind der Einrichtung mehr als zwei Wochen unentschuldigt fernbleibt
- der Betreuungsvertrag auf Basis unwahrer Angaben geschlossen wurde
- die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung in den Bereichen Bildung, Erziehung und Betreuung zuwiderhandeln

- sich das Kind trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet
- die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden
- Kinder an einer Infektionskrankheit nach § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG erkrankt oder dessen verdächtig werden oder von Kopfläusen befallen sind (Verbote gelten, bis nach einem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder die Weiterverbreitung der Läuse nicht mehr zu befürchten ist).

§ 7

Bringen/Abholen der Kinder

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt bei Übergabe der Kinder durch die Personensorgeberechtigten an die Erzieher/innen der Kindertageseinrichtung und endet bei Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder eine durch diese beauftragte Person gemäß Absatz 3. Besucht ein Kind selbstständig eine Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht in Verbindung mit Absatz 2 beim Begrüßen des Kindes durch den/die verantwortliche/n Erzieher/in und endet mit dem Verabschieden des Kindes durch den/ die Erzieher/in.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. In Abhängigkeit vom Entwicklungsstand des Kindes kann die Einrichtung auch selbstständig besucht werden. Durch die Personensorgeberechtigten ist dies schriftlich zu bestätigen und mit den verantwortlichen Erziehern/Erzieherinnen abzustimmen.

(3) Die Abholung durch Nichtsorgeberechtigte kann ausschließlich mit schriftlicher Vollmacht der/des Personensorgeberechtigten erfolgen. Die Abholung durch Geschwisterkinder ist möglich, wenn diese mindestens 12 Jahre alt sind.

(4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich dem Betreuungspersonal der Einrichtung mitzuteilen.

(5) Die Personensorgeberechtigten müssen während der Betreuungszeit durch die Tageseinrichtung im Notfall immer erreichbar sein.

(6) gestrichen

(7) Ist ersichtlich, dass nach Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson eine Kindeswohlgefährdung besteht, ist die Kindertageseinrichtung dazu verpflichtet, die Herausgabe zu verweigern und das Jugendamt und die Polizei zu verständigen.

(8) Bei Nichtabholung erfolgt nach Ende der Öffnungszeiten die Übergabe des Kindes an den diensthabenden Sozialarbeiter des Jugendamtes des Landkreises Harz, dabei entstehende Kosten i.S. des § 91 (1) Nr. 4 SGB VIII sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(9) Bei wiederholtem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit bzw. der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung zahlen die Eltern den aktuell geltenden Stundensatz (für Betreuungen über 10 Stunden) der Kostenbeitragsatzung der Stadt Halberstadt. Die Rechnungslegung erfolgt durch den Träger.

§ 8 Aufsicht, Unfallschutz

(1) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII unfallversichert. Die Aufsichtspflicht und der Versicherungsschutz bestehen auch bei Veranstaltungen, die von den Erziehern/Erzieherinnen mit den Kindern außerhalb des Geländes der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden.

(2) Horte in Sachsen-Anhalt gelten als Kindertagesstätten im Sinne des Kinderförderungsgesetzes. Daher sind alle dort betreuten Kinder nicht als Schüler, sondern als Kinder während des Besuchs einer Kindertagesstätte bei der Unfallkasse gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII). Für alle Kinder, die eine entsprechende Einrichtung offiziell besuchen, besteht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Versicherungsschutz.

§ 9 Medikamentengabe

Die pädagogische Fachkraft kann Medikamente an Kinder vergeben, sofern hierzu eine schriftliche Veranlassung und Medikation des Arztes sowie die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

§ 10 Zusammenarbeit mit den Eltern

In jeder Kindertageseinrichtung ist ein Kuratorium zu bilden. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Kindertageseinrichtungsleitung und den Träger zu beraten und ist an grundsätzlichen Entscheidungen für die jeweilige Einrichtung zu beteiligen. Die Beteiligung des Kuratoriums sowie dessen Arbeit richten sich nach den Vorgaben des § 19 KiFöG.

§ 11 Elternbeiträge

(1) Für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ist monatlich ein Beitrag zu entrichten. Diesem liegt die Kostenbeitragsatzung der Stadt Halberstadt in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde.

(2) Auf Grundlage der Kostenbeitragsatzung erlässt die Stadt Halberstadt einen Beitragsbescheid über die Höhe des Elternbeitrages.

3) Bleibt das Kind der Einrichtung fern (Urlaub, Krankheit, Kur usw.) sind die Elternbeiträge in voller Höhe zu zahlen.

(4) Der Kostenbeitrag wird durch die Stadt Halberstadt nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen im Gemeindegebiet und der Gemeindeelternvertretung festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 12 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis endet mit

1. Erreichen der Altersgrenze nach § 3 KiFöG LSA,
2. der Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern/Sorgeberechtigten,
3. der Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger.

§ 13 Datenschutzklausel

Die Erhebung, Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der für die Festlegung des Elternbeitrages erforderlichen Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch. Weiterführende Informationen werden diesbezüglich mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages gegeben.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzersatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halberstadt, 11.09.2024




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Satzung zum Wahlverfahren für die Elternvertretung, die Gemeindeelternvertretung und ihren Vorstand in Kindertageseinrichtungen der Stadt Halberstadt (Wahlsatzung Gemeindeelternvertretung)

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 05.09.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Mit dieser Satzung werden die Verfahren zur Wahl der Elternvertretungen auf dem Gebiet der Stadt Halberstadt gemäß §19 Abs. 4 Satz 4 KiFöG LSA geregelt. Zu den Elternvertretungen gehören die Elternvertreter, das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung.

I. Wahlverfahren für die Elternvertreter im Kuratorium

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Elternvertretung sind die Erziehungsberechtigten. Erziehungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind die Eltern der Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Personen, denen das Personensorgerecht nach den Bestimmungen des BGB zusteht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand gemäß **Anlage 1** dieser Satzung vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (3) Erziehungsberechtigte, die als Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
- (4) Sind in einer Kita Gruppen gebildet worden, so wählt die Elternschaft jeder Gruppe aus ihrer Mitte heraus einen Elternvertreter für das Kuratorium sowie in einem getrennten Wahlgang dessen Stellvertreter.
- (5) Soweit in einer Kita keine Gruppen gebildet werden, wählt die Elternschaft der Kita aus ihrer Mitte heraus wenigstens zwei Elternvertreter für das Kuratorium.

In Kitas, in denen mindestens 75 Kinder betreut werden, werden vier Elternvertreter gewählt. In Kitas, in denen mindestens 100 Kinder betreut werden, werden fünf Elternvertreter gewählt und in Kitas in denen mindestens 150 Kinder betreut werden, werden sieben Elternvertreter gewählt. In einem getrennten Wahlgang ist für jeden Elternvertreter ein Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Einladung zur Wahlversammlung

- (1) Die leitende Betreuungskraft oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft lädt die Elternschaft der Kita oder die Elternschaft der Gruppe in Textform und durch öffentlichen Aushang in der Kita zur Wahlversammlung ein. Die Einladung hat unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Der Termin für eine Versammlung kann nicht innerhalb der Schließzeit der Kita liegen, er soll nicht in den Schulferien des Landes Sachsen-Anhalt liegen.
- (2) In der Einladung ist explizit auf die Wahlhandlung hinzuweisen und das Wahlverfahren kurz zu beschreiben. Wahlhandlungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Wahlversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Findet sich nicht mindestens jeweils eine Person bereit, für jedes der zu wählenden Ämter zu kandidieren, wird die Versammlung sofort abgebrochen und binnen zehn Tagen erneut einberufen. Findet sich dann ebenfalls niemand bereit zu kandidieren, wird die Versammlung ebenfalls unverzüglich abgebrochen und es findet zunächst keine weitere Wahlversammlung statt, bis sich Eltern finden, die ein Wahlamt wahrnehmen möchten.

§ 4 Durchführung der Wahl

- (1) Die Teilnahme an der Wahl setzt zwingend die persönliche Anwesenheit bei der Wahlversammlung voraus. Eine schriftliche Stimmabgabe oder die Übertragung der Stimme auf Dritte ist nicht möglich.
- (2) Die Eltern haben so viele Stimmen, wie sie Kinder in der Einrichtung oder in einer Gruppe haben. Sind mehrere Elternteile eines Kindes anwesend, so ist von diesen zu Beginn der Versammlung eine Erklärung abzugeben, welches Elternteil die Stimme führt.
- (3) Die leitende Betreuungskraft oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft leitet zunächst die Wahl des Wahlvorstandes. Dieser muss aus zwei Personen bestehen, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt. Die Wahlberechtigten wählen den Wahlvorstand durch Handzeichen. Ein Mitglied des Wahlvorstandes muss aus den Reihen der wahlberechtigten Eltern stammen. Zum zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kann die leitende Betreuungskraft oder eine hauptamtlich in

der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft gewählt werden. Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar.

(4) Vor Beginn eines Wahlganges fragt der Wahlvorstand, wer bereit ist, für das zu wählende Amt zu kandidieren. Alle anwesenden voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten können vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge, bei denen die Vorgeschlagenen von vornherein erklären, das Wahlamt nicht anzunehmen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Der Wahlvorstand gibt den anwesenden Wahlberechtigten vor Beginn des Wahlganges alle zu berücksichtigenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Dabei sind Wahlvorschläge nach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen. Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn Unklarheit über die Zahl der Wahlberechtigten besteht, kann der Wahlvorstand Stimmkarten ausgeben lassen. Wenn ein Wahlberechtigter dies verlangt, sind Wahlen geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.

(5) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Kann kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift gemäß **Anlage 2** dieser Satzung durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben.

Die Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Ort und das Datum der Wahl,
- b) die Benennung des zu wählenden Amtes,
- c) die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Wahlversammlung,
- d) die Namen der stimmberechtigten Anwesenden,
- e) die Namen der beiden Personen im Wahlvorstand,
- f) die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge,
- g) die Art der Abstimmung,
- h) das Wahlergebnis: die Zahl der abgegebenen Stimmen, davon gültige oder ungültige Stimmen, die Anzahl der Stimmen für jeden Bewerber, die Anzahl der Enthaltungen,
- i) die Feststellung, welcher Bewerber gewählt wurde, und dass dieser die Wahl angenommen hat. Die Niederschrift der Wahl ist als Anlage dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(6) Die leitende Betreuungskraft oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft informiert im Auftrag des Wahlvorstandes die Elternschaft der Kita durch Aushang in der Kita über das Ergebnis der Wahlen.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Wahl der Elternvertreter für das Kuratorium und ihrer Stellvertreter findet in den ungeraden Kalenderjahren im Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 30. September statt.
- (2) Die Amtszeit der Elternvertreter im Kuratorium und ihrer Stellvertreter beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Elternvertreeters oder Stellvertreeters in das Kuratorium oder durch Rücktritt bzw. Abberufung.

§ 6 Abberufung

- (1) Die Wahlberechtigten können die von ihnen gewählten Elternvertreter im Kuratorium und deren Stellvertreter durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen. Mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten beantragen dazu bei der leitenden Betreuungskraft die Einberufung einer Wahlversammlung. Der Antrag muss die abzubrufende Person und den Grund der Abberufung benennen. Des Weiteren muss der Antrag eine Person benennen, die bereit ist, anstelle des Abzubrufenden das Wahlamt zu bekleiden.
- (2) Auf der nach § 3 einzuberufenden Wahlversammlung wird über den Antrag abgestimmt, nachdem dieser durch einen der Unterzeichner im Wortlaut verlesen und begründet worden ist, der Abzubrufende die Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat und der neue Kandidat seine Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt hat. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.
- (3) Mit der Annahme des Antrages scheidet der bisherige Amtsinhaber sofort aus seinem Amt aus und der neu gewählte Amtsinhaber tritt das Amt an.

§ 7 Niederlegung

- (1) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes als Elternvertreter im Kuratorium oder als Stellvertreter des Elternvertreeters im Kuratorium ist zulässig, sie ist schriftlich gegenüber der leitenden Betreuungskraft zu erklären.
- (2) Die leitende Betreuungskraft lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß § 3 ein, um einen Nachfolger zu bestimmen.

§ 8 Ausscheiden

- (1) Mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita endet automatisch auch die Amtszeit als Elternvertreter im Kuratorium oder des Stellvertreeters.
- (2) Die leitende Betreuungskraft lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß § 3 ein, um einen Nachfolger zu bestimmen.

(3)

II. Wahl der Mitglieder der Gemeindeelternvertretung**§ 9 Zusammensetzung der Gemeindeelternvertretung**

Die Gemeindeelternvertretung besteht aus so vielen Vertretern, wie es Kitas in der Stadt Halberstadt gibt. Jede Kita entsendet ein Mitglied in die Gemeindeelternvertretung. Dementsprechend führt jede Kita eine Stimme. Diese wird durch das gewählte Mitglied der Gemeindeelternvertretung oder bei dessen Verhinderung durch seinen gewählten Stellvertreter geführt.

§ 10 Wählbarkeit und Wahlberechtigung

- (1) Die gewählten Elternvertreter im Kuratorium wählen aus ihrer Mitte heraus ein Mitglied für die Gemeindeelternvertretung sowie in einem getrennten Wahlgang ein stellvertretendes Mitglied.
- (2) Wählbar sind alle bei der jeweiligen Wahlversammlung anwesenden Elternvertreter und stellvertretenden Elternvertreter, soweit sie ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklären. Abwesende Elternvertreter und stellvertretende Elternvertreter sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl gemäß Anlage 1 dieser Satzung dem Wahlvorstand vor Beginn des Wahlganges vorliegt.
- (3) Elternvertreter und stellvertretende Elternvertreter, die dem Wahlvorstand angehören, sind selbst nicht wählbar.
- (4) Jeder Elternvertreter und stellvertretende Elternvertreter führen eine Stimme.

§ 11 Einladung zur Wahlversammlung

- (1) Die leitende Betreuungskraft lädt alle gewählten Elternvertreter und deren Stellvertreter in Textform und durch öffentlichen Aushang in der Kita zur Wahlversammlung ein. Die Einladung hat unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Der Termin für eine Versammlung kann nicht innerhalb der Schließzeit der Kita liegen, er soll nicht in den Schulferien des Landes Sachsen-Anhalt liegen.
- (2) In der Einladung ist explizit auf die Wahlhandlung hinzuweisen und das Wahlverfahren kurz zu beschreiben. Wahlhandlungen können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Wahlversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Findet sich nicht mindestens jeweils eine Person bereit, für jedes der zu wählenden Ämter zu kandidieren, wird die Versammlung unverzüglich abgebrochen und binnen zehn Tagen erneut einberufen. Findet sich dann ebenfalls niemand bereit zu kandidieren, wird die Versammlung ebenfalls unverzüglich abgebrochen und es findet zunächst keine weitere Wahlversammlung statt, bis sich Elternvertreter oder deren Stellvertreter finden, die ein Wahlamt wahrnehmen möchten.

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Die Teilnahme an der Wahl setzt zwingend die persönliche Anwesenheit bei der Wahlversammlung voraus. Eine schriftliche Stimmabgabe oder die Übertragung der Stimme auf Dritte ist nicht möglich.
- (2) Die leitende Betreuungskraft oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft leitet zunächst die Wahl des Wahlvorstandes. Dieser muss aus zwei Personen bestehen, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt. Die Wahlberechtigten wählen den Wahlvorstand durch Handzeichen. Ein Mitglied des Wahlvorstandes muss aus den Reihen der wahlberechtigten Eltern stammen. Zum zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kann die leitende Betreuungskraft oder eine von ihr beauftragte hauptamtlich in der Kita beschäftigte pädagogische Fachkraft gewählt werden. Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt, jedoch nicht wählbar.
- (3) Vor Beginn eines Wahlganges fragt der Wahlvorstand, wer bereit ist, für das zu wählende Amt zu kandidieren. Alle anwesenden voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten können vorgeschlagen werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Der Wahlvorstand gibt den anwesenden Wahlberechtigten vor Beginn des Wahlganges alle zu berücksichtigenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt.
- (4) Wahlen erfolgen per Handzeichen. Bei Versammlungen von mehr als 20 Personen oder wenn Unklarheit über die Zahl der Wahlberechtigten besteht, kann der Wahlvorstand Stimmkarten ausgeben lassen. Wenn ein Wahlberechtigter dies verlangt, sind Wahlen geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.
- (5) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Kann kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift gemäß **Anlage 2** dieser Satzung durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben.

Die Niederschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Ort und das Datum der Wahl,
 - b) die Benennung des zu wählenden Amtes,
 - c) die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Wahlversammlung,
 - d) die Namen der stimmberechtigten Anwesenden,
 - e) die Namen der beiden Personen im Wahlvorstand,
 - f) die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge,
 - g) die Art der Abstimmung,
 - h) das Wahlergebnis: die Zahl der abgegebenen Stimmen, davon gültige oder ungültige Stimmen, die Anzahl der Stimmen für jeden Bewerber, die Anzahl der Enthaltungen,
 - i) die Feststellung, welcher Bewerber gewählt wurde und dass dieser die Wahl angenommen hat. Die Niederschrift der Wahl ist als Anlage dem Protokoll der Sitzung beizufügen.
- (6) Die leitende Betreuungskraft informiert im Auftrag des Wahlvorstandes die Elternschaft der Kita durch Aushang in der Kita über das Ergebnis der Wahlen.

- (7) Die leitende Betreuungskraft hat der Stadt Halberstadt unverzüglich nach den Wahlen von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Gemeindeelternvertretung eine Kopie der Wahlniederschrift zu übermitteln. Die Originale der Wahlunterlagen der Stadt Halberstadt auf deren Verlangen hin zu übergeben.

§ 13 Amtszeit

- (1) Die Wahl des Mitgliedes der Gemeindeelternvertretung sowie seines Stellvertreters findet in den ungeraden Kalenderjahren im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Oktober statt.
- (2) Die Amtszeit eines Mitgliedes der Gemeindeelternvertretung sowie seines Stellvertreters beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Mitgliedes der Gemeindeelternvertretung, durch Rücktritt oder Abberufung.

§ 14 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl von Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Gemeindeelternvertretung kann durch die jeweils Wahlberechtigten angefochten werden. Die Anfechtung der Wahl ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl gegenüber der Stadt Halberstadt zu erklären und zu begründen. Die Stadt Halberstadt entscheidet, ob der Anfechtung stattgegeben wird oder nicht.
- (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechtes, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (3) Wird der Wahlanfechtung durch die Stadt Halberstadt stattgegeben, gilt die Wahl als annulliert und der Gewählte scheidet sofort aus seinem Amt aus. Die Stadt Halberstadt informiert unverzüglich die leitende Betreuungskraft über ihre Entscheidung. Die leitende Betreuungskraft informiert unverzüglich die Elternschaft und lädt die gewählten Elternvertreter gemäß § 11 zu einer Wahlversammlung ein.

§ 15 Abberufung

- (1) Die Wahlberechtigten können die von ihnen gewählten Mitglieder der Gemeindeelternvertretung durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen. Mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten beantragen dazu bei der leitenden Betreuungskraft die Einberufung einer Wahlversammlung. Der Antrag muss die abzubrufende Person und den Grund der Abberufung benennen. Des Weiteren muss der Antrag eine Person benennen, die statt des Abzubrufenden das Wahlamt bekleiden soll, sowie deren Einverständnis enthalten, im Falle einer Wahl das Amt anzunehmen.
- (2) Auf der nach § 11 einzuberufenden Wahlversammlung wird über den Antrag abgestimmt, nachdem dieser durch einen der Unterzeichner im Wortlaut verlesen und begründet worden ist, der Abzubrufende die Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat und der neue Kandidat seine Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt hat. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.

- (3) Mit der Annahme des Antrages scheidet der bisherige Amtsinhaber sofort aus seinem Amt aus und der neu gewählte Amtsinhaber tritt das Amt an.

§ 16 Niederlegung

- (1) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes als Mitglied der Gemeindeelternvertretung ist zulässig, sie ist schriftlich gegenüber der leitenden Betreuungskraft zu erklären.
- (2) Die leitende Betreuungskraft informiert unverzüglich die Stadt Halberstadt über den Rücktritt und lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß § 11 ein, um einen Nachfolger zu bestimmen.

§ 17 Folgen von Amtsverlust und -rückgabe

- (1) Mitglied der Gemeindeelternvertretung kann nur sein, wer auch gewählter Elternvertreter im Kuratorium ist. Mit dem Ausscheiden aus diesem Amt endet daher automatisch die Mitgliedschaft in der Gemeindeelternvertretung.
- (2) Die leitende Betreuungskraft informiert unverzüglich die Stadt Halberstadt über das Ausscheiden und lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß § 11 ein, um einen Nachfolger zu bestimmen.

III: Wahlverfahren zum Vorstand der Gemeindeelternvertretung

§ 18 Einladung zur konstituierenden Sitzung

- (1) Ein Beauftragter der Stadt Halberstadt lädt in Absprache mit dem amtierenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung die gewählten Mitglieder der Gemeindeelternvertretung in Textform und unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Jede ordnungsgemäß eingeladene konstituierende Sitzung ist beschlussfähig.

§ 19 Zusammensetzung des Vorstandes

Die Gemeindeelternvertretung wählt in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand, der sie in allen Angelegenheiten vertritt. Zum Vorstand gehören ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter sowie ein Schriftführer.

§ 20 Wahlverfahren

- (1) Die Stadt Halberstadt entsendet zur konstituierenden Sitzung der Gemeindeelternvertretung einen Wahlvorstand. Dieser besteht aus zwei Personen, von denen eine die Wahl leitet und eine das Protokoll führt.
- (2) Wahlberechtigt ist jedes gewählte Mitglied der Gemeindeelternvertretung und bei dessen Verhinderung sein jeweiliger gewählter Stellvertreter. Eine Übertragung der Stimme auf Dritte oder die schriftliche Stimmabgabe ist nicht möglich.

- (3) In den Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählbar ist jedes in der konstituierenden Sitzung anwesende Mitglied oder stellvertretende Mitglied der Gemeindeelternvertretung. Aus jeder Kita kann jedoch nur eine Person dem Vorstand der Stadelternvertretung angehören. Ein bei der konstituierenden Sitzung nicht anwesendes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Stadelternvertretung ist nur dann wählbar, wenn vor Beginn des Wahlganges der Stadt Halberstadt dessen schriftliche Erklärung gemäß **Anlage 3** dieser Satzung vorliegt, dass es im Falle einer Wahl diese annimmt.
- (4) Wahlen erfolgen per Handzeichen. Wenn Unklarheit über die Anzahl der Wahlberechtigten besteht, kann der Wahlvorstand Stimmkarten ausgeben lassen. Wenn ein Wahlberechtigter dies verlangt, sind Wahlen geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.
- (5) Es sind alle die Kandidaten gewählt, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können. Gibt es mehr als 3 Kandidaten für den Vorstand gilt: Gewählt sind die, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (6) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift gemäß **Anlage 4** dieser Satzung durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Datum der Wahl,
- b) die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung zur Wahlversammlung,
- c) die Namen der stimmberechtigten Anwesenden,
- d) die Namen des Wahlvorstandes,
- e) die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge,
- f) die Art der Abstimmung,
- g) das Wahlergebnis: die Zahl der abgegebenen Stimmen, davon gültige oder ungültige Stimmen, die Anzahl der Stimmen für jeden Bewerber, die Anzahl der Enthaltungen,
- h) die Feststellung, welcher Bewerber gewählt wurde, und dass dieser die Wahl angenommen hat.

§ 21 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist in der Kindereinrichtung durch ortsüblichen Aushang bekanntzugeben. Der Träger ist für die Bekanntgabe verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen.

§ 22 Entsendung der Gemeindeelternvertretung in die Kreiselternvertretung

- (1) Die Entsendung eines Vertreters in die Kreiselternvertretung erfolgt gemäß § 19 Abs. 5 Satz 1 KiFöG LSA. Zur Entsendung in die Kreiselternvertretung wählt die Gemeindeelternvertretung aus ihrer Mitte einen Vertreter und deren Stellvertretung.
- (2) Das Wahlverfahren nach § 20 findet sinngemäß Anwendung. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift gemäß **Anlage 5** dieser Satzung durch den Wahlvorstand zu führen und von beiden Personen zu unterschreiben.

§ 23 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung kann durch die Wahlberechtigten angefochten werden. Die Anfechtung der Wahl ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Wahl gegenüber der Stadt Halberstadt zu erklären und zu begründen. Die Stadt Halberstadt entscheidet abschließend, ob der Anfechtung stattgegeben wird oder nicht.
- (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechtes, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (3) Wird der Wahlanfechtung stattgegeben, gilt die Wahl als annulliert und der Vorstand scheidet sofort aus seinem Amt aus. Die Stadt Halberstadt lädt unverzüglich zu einer Wahlversammlung gemäß §§ 18 und 20 ein.

§ 24 Abberufung

- (1) Die Wahlberechtigten können einzelne Mitglieder des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung abberufen. Dies muss mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich und unter Nennung der abzubrufenden Person sowie des Grundes der Abberufung bei dem Vorsitzenden der Gemeindeelternvertretung oder dessen Stellvertreter und der Stadt Halberstadt beantragen. Darüber hinaus muss ein Wahlberechtigter benannt werden, der seine Bereitschaft erklärt, sich anstelle des Abzubrufenden in den Vorstand der Stadtelternvertretung wählen zu lassen.
- (2) Auf einer binnen vier Wochen einzuberufenden Vollversammlung wird über den Antrag abgestimmt, nachdem dieser durch einen Unterzeichner begründet worden ist und der Abzubrufende die Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.
- (3) Mit der Annahme des Antrages scheidet der bisherige Amtsinhaber sofort aus seinem Amt aus.

§ 25 Niederlegung, Ausscheiden, Ersatzwahl

- (1) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes als Vorstandsmitglied der Gemeindeelternvertretung ist zulässig. Sie ist schriftlich gegenüber der Stadt Halberstadt zu erklären.
- (2) Mitglied des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung kann nur sein, wer auch gewählter Elternvertreter im Kuratorium ist. Mit dem Ausscheiden aus diesem Amt endet daher automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand der Gemeindeelternvertretung.
- (3) Legt ein gewählter Elternvertreter das Wahlamt nieder oder scheidet aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl entsprechend § 20 dieser Satzung durchzuführen.

§ 26 Sprachliche Gleichsetzung

Für die bessere Lesbarkeit des Textes wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Halberstadt, 05.09.2024




Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Anlagen:**Anlage 1:**

Vordruck „Erklärung zur Kandidatur als Elternvertreter im Kuratorium oder als Mitglied der Gemeindeelternvertretung oder als der jeweilige Stellvertreter“

Anlage 2:

Vordruck „Niederschrift für die Wahl von Elternvertretern im Kuratorium, Mitgliedern der Gemeindeelternvertretung sowie deren jeweiligen Stellvertreter“

Anlage 3:

Vordruck „Erklärung zur Kandidatur für den Vorstand der Gemeindeelternvertretung der Stadt Halberstadt“

Anlage 4:

Vordruck „Niederschrift für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung“

Anlage 5:

Vordruck „Niederschrift für die Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreters der Gemeindeelternvertretung im Kreiselternrat“

**Erklärung zur Kandidatur als Elternvertreter im Kuratorium oder als Mitglied der
Gemeindeelternvertretung oder als der jeweilige Stellvertreter**

Träger der Kita/des Hortes	
Name der Kita/des Hortes	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	Halberstadt
Name der Kita-/Hortgruppe (soweit zutreffend)	

Hiermit erkläre ich, dass ich bereit bin, für das nachfolgend angekreuzte Amt zu kandidieren und im Falle einer Wahl diese anzunehmen.

<input type="checkbox"/>	Elternvertreter im Kuratorium
<input type="checkbox"/>	Stellvertreter des Elternvertreeters im Kuratorium
<input type="checkbox"/>	Mitglied der Gemeindeelternvertretung
<input type="checkbox"/>	Stellvertreter des Mitgliedes der Gemeindeelternvertretung

Vorname Name	
Geburtsdatum	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
E-Mail	

Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen für eine Kandidatur gemäß der Wahlsatzung Gemeindeelternvertretung der Stadt Halberstadt erfülle.
Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten durch die Kita, die Gemeindeelternvertretung und die Stadt Halberstadt einverstanden bin.

Ort, Datum	
------------	--

Unterschrift	
--------------	--

Anlage 2

Niederschrift für die Wahl von Elternvertretern/Elternvertreterinnen im Kuratorium, Mitgliedern der Gemeindeelternvertretung sowie deren jeweiligen Stellvertreter/-innen

Ort und Zeitpunkt der Wahlhandlung:	
Träger der Kita/des Hortes	
Name der Kita/des Hortes	
Name der Kita-/Hortgruppe (soweit zutreffend)	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	Halberstadt
Datum der Wahl: (TT.MM.JJJJ)	
Beginn der Wahlhandlung (HH:MM):	
Ende der Wahlhandlung (HH:MM):	

Niederschrift über die Wahl des nachfolgend angekreuzten Wahlamtes:		bitte ankreuzen
Elternvertreter im Kuratorium		
Stellvertreter des Elternvertreters im Kuratorium		
Mitglied der Gemeindeelternvertretung		
Stellvertreter der Gemeindeelternvertretung		
Die Wahlversammlung wurde gemäß Wahlsatzung Gemeindeelternvertretung der Stadt Halberstadt ordnungsgemäß einberufen und war beschlussfähig.		

anwesende Wahlberechtigte:		
Lfd. Nr.	Vorname Name	vertretene Gruppe
1		
2		

3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		
23		

24		
----	--	--

Mitglieder des Wahlvorstandes:	
Vorname Name (Wahlleitung):	
Vorname Name (Protokoll):	

Folgende Personen sind bereit zu kandidieren und, im Falle der Wahl, das Amt anzunehmen:				
lfd. Nr.	Vorname Name (in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen)	Bezeichnung der Kita-/ Hortgruppe	(bitte ankreuzen)	
			persönlich anwesend	schriftliche Kandidatur
1				
2				
3				
4				
5				
6				

Der Wahlvorstand hat sich davon überzeugt, dass alle Kandidaten die Wahlvoraussetzungen gemäß der Wahlsatzung Gemeindeelternvertretung der Stadt Halberstadt erfüllen.

Wahlverfahren: ankreuzen		Zutreffendes
Die Wahl erfolgte in einem Wahlgang als Blockwahl für alle Kandidaten gemeinsam (nur möglich, wenn in der Kita/im Hort keine Gruppen gebildet wurden).		
Die Wahl erfolgte in einem einzelnen Wahlgang für jeden Kandidaten.		
Die Wahl erfolgte offen per Handzeichen.		
Die Wahl erfolgte offen mit Stimmkarten.		
Die Wahl erfolgte geheim mit Stimmzetteln, diese sind als Anlage diesem Protokoll beigefügt.		
Wahlergebnis 1:		
abgegebene Stimmen:		
davon gültig:		
davon ungültig:		

Wahlergebnis 2: Verteilung der Stimmen auf die Kandidaten			Anzahl der Stimmen		
lfd. Nr.	Vorname Name	Bezeichnung der Kita-/ Hortgruppe	Ja	Nein	Ent.
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Wahlergebnis 3: Feststellung des/der Gewählten. Die Nennung von mehr als einer Person ist nur möglich, wenn in der Kita keine Gruppen gebildet wurden.

lfd. Nr.	Vorname Name	Bezeichnung der Kita-/ Hortgruppe
1		
2		
3		
4		
5		
6		

Der Gewählte/die Gewählten hat/haben erklärt, dass er/sie die Wahl annimmt/annehmen oder die Annahme der Wahl wurde im Voraus schriftlich erklärt.

Der Wahlvorstand erklärt, dass bei der Durchführung der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften der Wahlsatzung Gemeindeelternvertretung der Stadt Halberstadt beachtet wurden.

Unterschriften des Wahlvorstandes

Halberstadt, den	
Unterschrift (Wahlleitung)	
Unterschrift (Protokollführung)	

noch Anlage 2

Erklärung der gewählten Kandidaten zur Datenverarbeitung:

Vorname Name:	
Geburtsdatum:	
Straße Hausnr.:	
PLZ Ort:	
E-Mail:	
Telefonnummer:	
Name der Kita/des Hortes:	
Bezeichnung der Kita-/Hortgruppe	
Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten durch die Kita, die Gemeindeelternvertretung und die Stadt Halberstadt einverstanden bin.	
Halberstadt, den	
Unterschrift:	

Anlage 3

Erklärung zur Kandidatur für den Vorstand der Gemeindeelternvertretung der Stadt Halberstadt

Träger der Kita/des Hortes	
Name der Kita/des Hortes	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	Halberstadt

Hiermit erkläre ich, dass ich bereit bin, für den Vorstand der Gemeindeelternvertretung der Stadt Halberstadt zu kandidieren und im Fall der Wahl das Amt anzunehmen. Ich erfülle die Wahlvoraussetzungen gemäß der Wahlsatzung Gemeindeelternvertretung der Stadt Halberstadt.

Vorname Name	
Geburtsdatum	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	
Telefon	
E-Mail	

Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten durch die Kita, die Gemeindeelternvertretung und die Stadt Halberstadt einverstanden bin.

Ort, Datum	
Unterschrift	

Anlage 4

Niederschrift für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung

Ort und Zeitpunkt der Wahlhandlung:	
Ort der Wahl:	
Straße Hausnr.	
PLZ Ort	Halberstadt
Datum der Wahl:	
Beginn der Wahlhandlung (HH:MM):	
Ende der Wahlhandlung (HH:MM)	
<p>Die heutige Wahlversammlung wurde gemäß der Wahlsatzung Gemeindeelternvertretung der Stadt Halberstadt einberufen und ist beschlussfähig.</p> <p>Die Anwesenheit der Stimmberechtigten ist auf der anliegenden Teilnehmerliste dokumentiert. Zu Beginn des Wahlganges waren _____ Stimmberechtigte anwesend.</p>	

Vom Jugendamt des Landkreises Harz beauftragte Mitglieder des Wahlvorstandes:	
Vorname Name (Wahlleitung):	
Vorname Name (Protokoll):	

Folgende Personen sind bereit zu kandidieren und, im Falle der Wahl, das Amt anzunehmen:				
lfd. Nr.	Vorname Name (in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen)	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort	(bitte ankreuzen)	
			persönlich anwesend	schriftliche Kandidatur
1				
2				
3				
4				
5				
6				

7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Der Wahlvorstand hat sich davon überzeugt, dass alle Kandidaten die Wahlvoraussetzungen gemäß der Wahlsatzung Gemeindeelternvertretung der Stadt Halberstadt erfüllen.

Wahlverfahren: ankreuzen	Zutreffendes
-----------------------------	--------------

Die Wahl erfolgte in einem Wahlgang als Blockwahl für alle Kandidaten gemeinsam.	
Die Wahl erfolgte in einem einzelnen Wahlgang für jeden Kandidaten.	
Die Wahl erfolgte offen per Handzeichen.	
Die Wahl erfolgte offen mit Stimmkarten.	
Die Wahl erfolgte geheim mit Stimmzetteln, diese sind als Anlage diesem Protokoll beigefügt.	

Wahlergebnis 1:	
abgegebene Stimmen:	
davon gültig:	
davon ungültig:	

Wahlergebnis 2: Verteilung der Stimmen auf die Kandidaten				Anzahl der Stimmen		
lfd. Nr.	Vorname Name	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort	Ja	Nein	Ent.	
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						

19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					

Wahlergebnis 3: Feststellung der gewählten Mitglieder des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung

lfd. Nr.	Vorname Name	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		

9		
10		
11		
13		
14		
15		

Die Gewählten haben erklärt, dass sie die Wahl annehmen oder die Annahme der Wahl wurde im Voraus schriftlich erklärt.

Der Wahlvorstand erklärt, dass bei der Durchführung der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften der Wahlsatzung Gemeindeelternvertretung der Stadt Halberstadt beachtet wurden.

Unterschriften des Wahlvorstandes	
Halberstadt, den	
Unterschrift (Wahlleitung)	
Unterschrift (Protokollführung)	

noch Anlage 4

Erklärung der gewählten Mitglieder des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung zur Datenverarbeitung:

Vorname Name:	
Geburtsdatum:	
Straße Hausnr.:	
PLZ Ort:	
E-Mail:	
Telefonnummer:	
Name der Kita/des Hortes:	

Ich erkläre, dass ich mit der Erhebung und Verarbeitung meiner vorstehenden Daten durch die Kita, die Gemeindeelternvertretung und die Stadt Halberstadt einverstanden bin.

Ort, Datum

Unterschrift:

Anlage 5

Vordruck „Niederschrift für die Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreters der Gemeindeelternvertretung im Kreiselternrat“

Ort und Zeitpunkt der Wahlhandlung:	
Ort der Wahl:	
Straße und Hausnr.:	
PLZ und Ort:	Halberstadt
Datum der Wahl:	
Beginn der Wahlhandlung (HH:MM):	
Ende der Wahlhandlung (HH:MM):	
<p>Die heutige Wahlversammlung wurde gemäß der Wahlsatzung Gemeindeelternvertretung der Stadt Halberstadt einberufen und ist beschlussfähig.</p> <p>Die Anwesenheit der Stimmberechtigten ist auf der anliegenden Teilnehmerliste dokumentiert. Zu Beginn des Wahlganges waren _____ Stimmberechtigte anwesend.</p>	

Von der Stadt Halberstadt beauftragte Mitglieder des Wahlvorstandes:	
Vorname und Name (Wahlleitung):	
Vorname und Name (Protokoll):	

Wahl des/der ankreuzen	Zutreffendes
von der Gemeindeelternvertretung entsendeten beratenden Mitgliedes im Kreiselternrat	
Stellvertreters/Stellvertreterin des von der Gemeindeelternvertretung entsendeten beratenden Mitgliedes im Kreiselternrat	

Folgende Personen wurden vom Vorstand der Gemeindeelternvertretung vorgeschlagen, sind bereit zu kandidieren und, im Falle der Wahl, das Amt anzunehmen:

Lfd. Nr.	Vorname und Name (in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen)	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort
1		
2		
3		
4		
5		

Wahlverfahren: ankreuzen	Zutreffendes
Die Wahl erfolgte offen per Handzeichen.	
Die Wahl erfolgte offen mit Stimmkarten.	
Die Wahl erfolgte geheim mit Stimmzetteln, diese sind als Anlage diesem Protokoll beigefügt.	

Wahlergebnis 1:	
abgegebene Stimmen:	
davon gültig:	
davon ungültig:	
Die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beträgt:	

Wahlergebnis 2: Verteilung der Stimmen auf die Kandidaten			Anzahl der Stimmen		
lfd. Nr.	Vorname und Name	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort	Ja	Nein	Ent.
1					
2					
3					
4					
5					

Wahlergebnis 3: Feststellung der gewählten Mitglieder des Vorstandes der Gemeindeelternvertretung	
Vorname und Name	Mitglied/stellv. Mitglied für die Kita/den Hort
Der Gewählte hat erklärt, dass er/sie die Wahl annimmt.	

Der Wahlvorstand erklärt, dass bei der Durchführung der Wahl und der Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften der Wahlsatzung Gemeindeelternvertretung der Stadt Halberstadt beachtet wurden.

Unterschriften des Wahlvorstandes	
Halberstadt, den	
Unterschrift (Wahlleitung)	
Unterschrift (Protokollführung)	

4. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halberstadt und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Halberstadt hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128,132) in seiner Sitzung am 22. Juli 2024 folgende 4. Änderung zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

Artikel 1

Im § 6a Absatz 4 wird folgender Text gestrichen:

„Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.“

und durch folgenden Text ersetzt:

„Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt Halberstadt fallen.

Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegen über einem Beauftragten der Stadt Halberstadt auszuweisen.

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.“

Artikel 2

Im § 6a Absatz 5 werden die Worte „...von vier Wochen erteilt werden muss.“ durch „...eines Monats zu erteilen ist.“ ersetzt.

Im § 7 Absatz 2 werden die Worte „...von vier Wochen...“ durch „... eines Monats...“ ersetzt.

Artikel 3

Im § 9 Absatz 1 wird das Wort „...zulässig,...“ durch „...unzulässig,...“ ersetzt.

Artikel 4

Der § 24 wird wie folgt geändert:

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 22. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21. April 2022 außer Kraft.

Halberstadt, 22. Juli 2024


Dr. Volker Bürger
Präsident des Stadtrates